



Rückenwind

Recht und Verantwortung

➤ Inhalt

1 Gesetzliche Grundlagen | 6

1.1 Aufsichtspflicht | 6

1.1.1 Was ist Aufsichtspflicht? | 6

1.1.2 Übertragbarkeit der Aufsichtspflicht | 8

1.1.3 Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht | 9

1.1.4 Erfüllung der Aufsichtspflicht | 14

1.1.5 Haftung oder „Was ist, wenn ein Schaden passiert“? | 17

1.2 Regelungen zu Regeln | 21

1.3 Jugenschutzgesetz (JuSchG) | 25

1.4 Hygiene | 29

1.5 Schwimmen mit Jugendgruppen | 30

2 Regelungen der Malteser | 33

2.1 Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt | 33

2.1.1 Begriffsklärungen | 34

2.1.2 Prävention in der Malteser Jugend und Handlungsmöglichkeiten | 37

2.2 Diskriminierungsschutz im Malteser Verbund | 43

2.3 Malteser Compliance | 44

2.4 Kinder- und Jugendschutz | 46

2.5 Minderjährige als Gruppenleitung in der Malteser Jugend | 48

2.6 Die Bedeutung des Datenschutzes für die Malteser | 51

2.6.1 Recht am eigenen Bild | 56

2.6.2 GEMA | 58

2.7 Versicherungsschutz der Malteser | 61

2.8 Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V. und der Malteser Jugend | 65

Anhang: Liste der QR-Codes und Links | 67

Impressum | 68

Vorwort

Lieber Gruppenleiter und liebe Gruppenleiterin,

die Rolle als Gruppenleitung soll dir Freude machen und du kannst und sollst an ihr wachsen und dich in deinen Stärken und Lernfeldern ausprobieren können. Diese Tätigkeit bringt eine große Verantwortung mit sich, die du mit dem Wissen über einige Grundlagen und gut überlegtem Handeln in deiner Tätigkeit als Gruppenleitung gut übernehmen kannst. Du darfst in diese Rolle hineinwachsen und kannst dazu in ganz unterschiedlicher Art und Weise Unterstützung erfahren – durch andere Gruppenleitungen, den Jugendführungskreis, dein Jugendreferat oder Ansprechpersonen in deiner Gliederung.

Dieses Rückenwind Heft rund um das Thema „Recht und Verantwortung“ will die persönliche Unterstützung vor Ort ergänzen. Es gibt dir eine Übersicht über relevante Gesetze und Vorgaben sowie Einordnungen und Empfehlungen, wie du sie in deinem Alltag als Gruppenleitung gut umsetzen kannst.

Vielen Dank für dein Engagement und dass du dich der Herausforderung als Gruppenleitung stellst.

Der Fachausschuss Ausbildung und das Bundesjugendreferat

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Aufsichtspflicht

Mit diesem Kapitel wollen wir die wichtigsten Begriffe und Hintergründe zum Thema Aufsichtspflicht erklären und Gruppenleitungen Wissen und Beispiele an die Hand geben, damit sie ihre Verantwortung kennen und ihr nachkommen können.

1.1.1 Was ist Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflicht ist die Pflicht, Minderjährige so zu beaufsichtigen, dass die weder selbst zu Schaden kommen noch andere („Dritte“) schädigen..

Das bedeutet, dass du als Gruppenleitungen die Pflicht hast, die Sicherheit und das Wohl der minderjährigen Gruppenmitglieder zu gewährleisten. Diese Pflicht umfasst, dass du darauf achtest, dass die Minderjährigen keinen Schaden erleiden und sich an bestimmte Regeln halten, ihre eigene und die Sicherheit anderer zu gewährleisten.

Für volljährige Gruppenmitglieder gilt diese Aufsichtspflicht in der Regel nicht, da sie als eigenverantwortlich gelten und ihre eigenen Entscheidungen treffen können. Es könnte jedoch besondere Situationen geben, in denen auch für volljährige Personen eine gewisse Verantwortung besteht, z. B. wenn sie eine geistige oder körperliche Behinderung haben, die eine erhöhte Fürsorge erfordert.

► Wer muss für Minderjährige „Sorge tragen“?

Das Gesetz bestimmt, dass alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufsichtsbedürftig sind. Rechtlich gesehen ist die Aufsichtspflicht abgeleitet von der elterlichen Sorge. Die elterliche Sorge gliedert sich in die **Personensorge** (z. B. Erziehung, Beaufsichtigung, Einwilligung in Operationen, Fürsorge und Aufenthaltsbestimmung) und die **Vermögenssorge** (die geschäftliche Vertretung, z. B. bei der Regelung von Verträgen und allen Fragen rund um Geld und Vermögen).

Per Gesetz müssen die Sorgeberechtigten Sorge tragen, d. h. die Verantwortung für ihre Kinder übernehmen. Für Minderjährige regelt dies das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den Paragraphen § 1626 und § 1631.

BGB § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge um-

fasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass Minderjährige aufgrund ihres Alters, ihrer fehlenden körperlichen oder geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder nicht erkennen oder nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutzes bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Aufsichtsbedürftigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

Die elterliche Sorge wird in der Regel von beiden Eltern gemeinschaftlich ausgeübt. Daher müssen in allen Regelungen, die über die sogenannte Alltags-sorge hinaus gehen auch immer alle Sorgeberechtigten zustimmen.

Das Sorgerecht kann durch Entscheidung des Familiengerichts auch auf einen Elternteil alleine übertragen werden. Die Personensorge kann in bestimmten gerichtlich festgestellten Fällen auch ruhen oder insgesamt durch gerichtliche Entscheidung aus Gründen des Kindeswohls auf einen Vormund übertragen werden. Vergleiche hierzu die §§ 1666 ff. BGB.

1.1.2 Übertragbarkeit der Aufsichtspflicht

Die elterliche Sorge ist als höchstpersönliches Recht beziehungsweise Pflicht der Sorgeberechtigten als Ganzes nicht auf Dritte übertragbar. Übertragbar sind nur folgende Teilbereiche:

1. **Aufsichtspflicht und Fürsorgepflicht**, d. h. Minderjährige so zu beaufsichtigen, dass sie keinen anderen gefährden, keinen Schaden verursachen und selbst keinen Schaden erleiden.
2. **das Erziehungsrecht** in geringem Umfang, also die pädagogische Einflussnahme auf die Erziehung des Kindes (dies gilt z. B. in Kindergärten und Schulen).

Die Aufsichtspflicht kann vorübergehend – also zeit- und anlassgebunden – auf Personen, Institutionen oder Vereine übertragen werden.

Dies kann auf drei Arten geschehen:

- Schriftlich (z. B. über eine Anmeldung)
- Mündlich (z. B. telefonische Absprachen)
- Konkludentes Handeln (Verhalten, das auf einen Willen schließen lässt, z. B. regelmäßige Teilnahme an Gruppenstunden)

■ Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

- Der Malteser Hilfsdienst bekommt von den Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für die Minderjährigen übertragen. Er beauftragt dann bestimmte qualifizierte Personen – z. B. dich als Gruppenleitung – mit der Übernahme der Aufsichtspflicht.

Voraussetzungen, um als „qualifizierte Person“ zu gelten, sind:

- Geistige und charakterliche Reife
- Entsprechende Einweisung oder Ausbildung (z. B. Gruppen Leiten I + Gruppen Leiten II)
- Sich gegenüber der Gruppe durchzusetzen wissen

Der Umfang der Aufsichtspflicht erstreckt sich für die aufsichtspflichtige Person in der Regel auf die übliche Tätigkeiten im Rahmen des Dienstes. Das heißt: Sie gilt bei allen Jugendaktionen, Gruppenstunden und Ferienlagern, die von der Malteser Jugend angeboten werden und an denen du als Gruppenleitung (mit)wirkst.

WICHTIG: Die Aufsichtspflicht bleibt bestehen, auch wenn Minderjährige als Helfer*innen aktiv sind oder selbst Verantwortung übernehmen. Auch wenn unter 18-Jährige ein Amt (z. B. Gruppenleiter*in) bekleiden oder Funktionen (z. B. Einsatzsanitäter*in) innehaben, besteht ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht.

► Kann ich als Gruppenleitung die Aufsichtspflicht weiter delegieren?

Prinzipiell kannst du die Aufsichtspflicht als Gruppenleitung weiter delegieren. Dies sollte aber nur in Ausnahmefällen geschehen, z. B. wenn sich bei einem Ausflug die Gruppe ungeplant trennt. Oder wenn du dich als Gruppenleitung um eine verletzte Person kümmern musst und die Gruppe deshalb nicht ausreichend beaufsichtigen kannst. In diesem Fall kann die Aufsichtspflicht zeitweise, z. B. auf einen minderjährigen Teilnehmenden der Gruppe, übertragen werden. Der Gruppe sollten die Gründe für die Vertretung erläutert und eindeutige Verhaltenshinweise gegeben werden.

Als Gruppenleitung hast du darauf zu achten, dass die Person, der du die Aufsichtspflicht überträgst, der Aufgabe und Situation gewachsen und in der Lage ist, die Aufsichtspflicht auszuführen. Dies können Gruppenmitglieder oder andere anwesende Personen sein. Die Person muss mit der Übertragung einverstanden sein, sich der Verantwortung bewusst sein und sich ihr gewachsen fühlen. Es sollte sichergestellt werden, dass bei Unklarheiten und im Notfall jederzeit Kontakt (z. B. durch Handy) hergestellt werden kann.

1.1.3 Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Personen und Dritte vor Schäden zu bewahren. Schäden beziehen sich zum einen auf die körperliche und psychische Unversehrtheit (Gesundheit), zum anderen auf Gegenstände. Die Gefahren können von außen – besonders vom Gelände oder anderen Personen – aber auch von der Gruppe selbst bzw. einzelnen Mitgliedern ausgehen.

Beispiele für Gefahren, die von äußeren Umständen ausgehen können:

- Treppen, nasser Boden, „Stolperfallen“, fehlende Begrenzungen, Dunkelheit, Unwetter
- Regionale Gegebenheiten, z. B. Seen, Meer, Berge, Großstädte, Straßenverkehr
- Andere Gruppen oder Personen, auf die man trifft

Gefahren, die von der Gruppe ausgehen können:

- Ansteckung durch Krankheiten (z. B. Magen-Darm-Infektion, grippaler Infekt, Läuse)
- Psychische Gesundheit (z. B. Übergriffe, Mobbing, Trauma)
- Strafrechtlich relevante Taten (z. B. Diebstahl, Gewalt)

► Wann beginnt und endet die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht besteht im Rahmen der vereinbarten Veranstaltung. Wichtig ist, Beginn und Ende der Veranstaltung im Flyer oder der Anmeldung genau mitzuteilen. Aufsichtspflicht besteht dann nur in einem Zeitraum von ca. 10 bis 15 min vor und nach dem festgelegten Zeitraum. An- und Abreise liegen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht im Verantwortungsbereich der Gruppenleitung. Bei Ausflügen und Freizeiten sollten daher immer Angaben zur An- und Abreise gemacht werden.

! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

- Erscheine immer pünktlich zu den vereinbarten Treffen, am besten ein paar Minuten vor der vereinbarten Zeit.
- Sei so lange anwesend, bis alle Kinder abgeholt sind, den Raum/Veranstaltungsort verlassen haben oder mit den Sorgeberechtigten alles geklärt ist.
- Die Sorgeberechtigten müssen über jede Änderung der vereinbarten Zeit informiert werden. Fällt eine Gruppenstunde aus oder wird ein Treffen vorverlegt, müssen die Sorgeberechtigten rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.
- Sollte ein Kind schon längere Zeit nicht zur Gruppenstunde kommen, empfiehlt sich ggf. auch mal ein

Anruf, um nach dem Grund zu fragen und um sicherzustellen, dass die Gruppenleitung und die Sorgeberechtigten auf dem gleichen Kenntnisstand sind und das Kind sich nicht irgendwo anders aufhält.

Aber: Es besteht keine Aufsichtspflicht, wenn die Teilnehmenden nicht in der Gruppenstunde erscheinen.

► Was beinhaltet die Aufsichtspflicht konkret?

Wie bereits beschrieben, beinhaltet die Aufsichtspflicht die Pflicht, anvertraute Personen oder Dritte vor Schäden zu bewahren. Aufsichtspflicht heißt nicht Beaufsichtigung und Kontrolle auf Schritt und Tritt, denn in den Gesetzestexten ist das, was unter Aufsichtspflicht zu verstehen ist, sehr allgemein formuliert. Damit will der Gesetzgeber der Aufsichtsperson eine gewisse Selbständigkeit in ihrem Handeln überlassen.

Die Rechtsprechung sagt:

„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.“

(BGH in NJW 1984, S.2574)

Formulierungen wie „jeweilige Situation“, „nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes“, „vernünftige Anforderungen“ lassen schon erahnen, dass es keine genauen Vorgaben gibt. Es geht immer um dieses Kind, in dieser Situation und mit dieser Gruppenleitung. Aufsichtspflicht in der Praxis muss daher in jeder Situation neu bedacht werden, und somit ist das erforderliche Maß an Aufsicht sehr unterschiedlich.

► Die Aufsichtspflicht ist für dich als Gruppenleitung von drei Variablen abhängig:

1. Gruppe bzw. persönliche Verhältnisse der zu betreuenden Person(en)

Gruppengröße, Alter, Charakter der Personen, Hintergründe und Zusammensetzung der Gruppe:

Kennt sich die Gruppe?

Wie vertraut bin ich mit der Gruppe?

Welche persönlichen Hintergründe haben die einzelnen Kinder?

2. Situation

Befindet sich die Gruppe in einer bekannten oder unbekanntem Situation?

Ist sie mit den Tätigkeiten sowie Örtlichkeiten vertraut?

Gibt es angekündigte oder offensichtliche Bedrohungen (z. B. Wetter, Sichtverhältnis, Lautstärke, Verkehr) oder aktuelle Geschehnisse, die die Gruppe beeinträchtigen können?

3. Aufsichtsperson/Gruppenleitung

Wie ist Alter, Ausbildung, Erfahrung, persönlicher Hintergrund, körperliche Eigenschaften, kognitive Reife der Gruppenleitungen?

Gibt es ein Team oder führt eine einzelne Person die Aufsicht?

Die Verantwortung von dir als Gruppenleitung erstreckt sich darauf, das Zumutbare zu tun, was in deinen Kräften steht, um Schaden zu verhindern. Du musst dieses nach bestem Wissen und Gewissen versuchen.

Für die Einschätzung helfen verschiedene Anhaltspunkte (s. nächste Doppelseite):

Rahmenbedingung	Zu bedenken
I. Gruppe bzw. zu betreuende Person(en)	
Alter der Kinder	Je jünger die Kinder, desto intensiver die Beaufsichtigung.
Eigenart, Charakter, Reife des Kindes/der*des Jugendlichen	Die unterschiedlichen Entwicklungen und Verhaltensweisen der Kinder sind zu berücksichtigen, denn auch gleichaltrige Kinder können sich in ihrer Reife unterscheiden. Je besser du als Gruppenleitung die Kinder kennst, um so besser kannst du die Minderjährigen und deren Verhalten einschätzen.
Gruppengröße	Hier sollte die Anzahl der Teilnehmenden zur Anzahl der Leiter*innen passen. Ein Richtwert für den Betreuungsschlüssel sagt: Auf acht bis zehn Kinder ungefähr eine Leitungsperson – es gibt aber Gruppen oder Situationen, die einen höheren Betreuungsschlüssel benötigen. Außerdem musst du dich als Gruppenleitung mit der Gruppengröße wohl fühlen.
Gruppenklima/Dynamik	Hier gilt es, die Beziehung der Kinder untereinander und das Vertrauen der Kinder in dich als Gruppenleitung zu beachten: Gibt es aktuell Ärger oder Streit in der Gruppe? Ist die Gruppe neu gegründet oder vielleicht in der „Konfliktphase“ – dies bedeutet dann eventuell eine größere Betreuung oder Beachtung durch dich als Gruppenleitung.

Rahmenbedingung	Zu bedenken
II. Situation	
Art und Gefährlichkeit der Aktivität	Welche Gefahrenquellen können in der Aktivität liegen (z. B. Umgang mit Werkzeug oder anderem Material)?
Örtliche und räumliche Situation	Gibt es besondere Gefahren im Haus (z. B. Treppen, Balkone, rutschige Böden) oder außerhalb (z. B. Bahngleise, Baustellen, Straßen)?
Besonderheiten und Gefahren der regionalen Umgebung	Gilt besonders bei Zeltlagern und Ausflügen: Gibt es Berge, Wasser/Seen usw.? Wie sieht es mit der allgemeinen Sicherheit und entsprechenden Vorkehrungen aus?
III. Aufsichtsperson/Gruppenleitung	
Fähigkeiten und Erfahrungen der Leitung	Deine Erfahrungen als Gruppenleitung wächst mit deiner Tätigkeit. Hier gilt es, z. B. beim Start einer Gruppenleitungstätigkeit, ein Team von jüngeren und erfahrenen Personen für die Gruppenstunde zu bilden oder mit einer neuen Gruppe ein weniger herausforderndes Programm zu machen und sich bei besonderen Aktionen, z. B. Übernachtungen, Unterstützung zu holen. Gruppenleiterassistent*innen sollten immer von erfahrenen Gruppenleitungen angeleitet und begleitet werden.
Zumutbarkeit	Was traust du dir als Leiter*in zu? Welche Stärken und Fähigkeiten hast du? Es wird kein Verhalten erwartet, das dich als Gruppenleitung physisch und psychisch überfordert oder dich selbst gefährdet.

1.1.4 Erfüllung der Aufsichtspflicht

Als Gruppenleitung musst du in den ganz unterschiedlichen Situationen der Jugendarbeit der Aufsichtspflicht gerecht werden. Dazu helfen drei Schritte:

- I. Information und Prävention
- II. Beobachtung und Kontrolle
- III. Reaktion und Konsequenzen

Wichtig ist, dass alle Schritte dem kognitiven Stand der anvertrauten Personen angepasst sind. Es muss sichergestellt werden, dass alle Aufsichtsbedürftigen die Regeln, Vorgaben, Kontrollen und Konsequenzen verstehen.

I. Information und Prävention

Als Gruppenleitung musst du über die Gruppe, d. h. ihre einzelnen Mitglieder, sowie über mögliche Situationen informiert sein. Mögliche Gefahren sollten frühzeitig identifiziert werden. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab.

Sind Gefahrenquellen nicht vermeidbar, musst du die Gruppe über die potenzielle Gefahr belehren. Haus- und Gruppenregeln sind ein Weg, um die anvertrauten Personen über Gefahren zu informieren und präventiv zu handeln.

Die Vermeidung von Gefahrenquellen umfasst zwei Punkte:

- Selbst keine Gefahrenquellen schaffen.
- Bereits erkannte Gefahrenquellen beseitigen (wo du als Gruppenleitung dies auf einfache Art und Weise möglich ist).

Bekannt sein sollten: Sicherheit von Gebäude und Gelände, Kenntnisse über Notausgänge, Fluchtwege, Sammelpunkte und Verhalten bei Brandfällen, Notrufmöglichkeiten, Position des Feuerlöschers, Erste-Hilfe-Material etc.

Durch Beobachtungen oder auch Nachfragen im Vorfeld solltest du dir einen persönlichen Eindruck darüber verschaffen, welchen Gefahren die Kinder und Jugendlichen während der Veranstaltung ausgesetzt sind. So ist es möglich, Risikopotenziale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden vorzubeugen bzw. in einem Notfall sicher handeln zu können.

! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

Du solltest alle Umstände, die deine Gruppenmitglieder betreffen und für die konkrete Gestaltung deiner Gruppenstunde/Aktivität wichtig sind, kennen. Ein Teilnahmebogen oder ein Kennenlernetreffen z. B. vor Zeltlagern und Fahrten hilft bei der Einschätzung der Gruppe. Bei jüngeren Teilnehmenden bieten sich Infoabende und ein Kennenlernen der Teilnehmenden und deren Sorgeberechtigten auch vor regelmäßigen Gruppenstunden an.

II. Beobachtung und Kontrolle

Gefahrenquellen können nicht immer ganz ausgeschlossen werden oder treten auch unvorhergesehen und unplanbar auf. Von Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand du als Gruppenleitung keinen Einfluss hast, sind die Kinder und Jugendlichen entweder durch Verbote oder Regeln fernzuhalten bzw. zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

Regeln und Konsequenzen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität so zu gestalten, dass sie von den Kindern und Jugendlichen auch tatsächlich verstanden werden. Sie müssen klar, eindeutig und nachvollziehbar sein und müssen regelmäßig kontrolliert werden. Die Information über Gefahren und Belehrung über das Verhalten ist dem Alter der Teilnehmenden anzupassen.

! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

- Du als Gruppenleitung musst die dir anvertrauten Kinder über allgemeine Situationen und mögliche Gefahren, die im Alltag des Gruppenlebens auftreten können, belehren. Dazu gehört z. B. der Umgang mit Werkzeug oder Feuer, Gefahren im Straßenverkehr etc. Hierzu kannst du den Umgang mit ungewohnten Gegenständen ggf. vorführen.

Als Gruppenleitung solltest du stets folgende Fragen mit JA beantworten können:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
- Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

Bei jüngeren Kindern solltest du dich durch Nachfragen versichern, ob deine Hinweise verstanden wurden, und musst dies auch ggf. wiederholen.

- Bei Übernachtungen solltest du mit den Teilnehmenden z. B. einen Gang durch das Haus machen, um die Notausgänge oder den Sammelpunkt zu zeigen. Außerdem solltest du den Teilnehmenden mitteilen, wo du im Notfall auch nachts zu erreichen bist.
- Jugendliche müssen nicht über allgemeine tägliche Verhaltensweisen belehrt werden, diese können als bekannt vorausgesetzt werden. Dagegen musst du aber eventuell altersspezifische Verhaltensweisen und ihre Konsequenzen benennen, z. B. Umgang mit Alkohol, Verhalten in bedrohlichen Situationen, der Umgang mit Fotos und Videos etc.

III. Reaktion und Konsequenzen

Wenn Belehrung und Warnung – egal ob aus Unbekümmertheit, Unverständnis, Unmut, Leichtsinn, Trotz, Überschätzung oder bösem Willen – missachtet werden, hast du als Gruppenleitung einzugreifen, damit andere Personen oder Sachen nicht beschädigt werden. Dies erfolgt mittels Ermahnung oder Konsequenzen.

Ermahnung heißt nicht nur, Regeln und Verbote wieder ins Gedächtnis zu rufen, sondern wiederholt auf die Ernsthaftigkeit möglicher Folgen und Schäden hinzuweisen, wenn die Anweisungen nicht eingehalten werden. Gleichzeitig sollten Konsequenzen aufgezeigt werden, die unternommen werden, wenn die Ermahnungen unbeachtet bleiben.

Sind Regeln nicht ausreichend oder verändern sich die Situationen, müssen gegebenenfalls die Vorgaben geändert, verschärft oder gelockert werden. Eine zeitnahe Reaktion auf die veränderte Situation und eine Erklärung sind für die Akzeptanz und das Nachvollziehen der Änderungen vonseiten der anvertrauten Personen wichtig. Ist Gefahr im Vollzug musst du sofort eingreifen. Dennoch sollte im Nachhinein die Situation reflektiert und das Eingreifen erklärt werden.

! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

- Bei Regeln direkt Konsequenzen bei Nichteinhaltung festlegen. Bei einer Ermahnung die möglichen Konsequenzen noch einmal ansprechen.
- Bei Regelverstößen angemessen und zeitnah die Konsequenzen ziehen.
- Kollektivstrafen sind pädagogisch schwierig und sollten unterlassen werden.
- Konsequenzen, die Kinder oder Jugendliche demütigen, bloßstellen oder auf persönliche Defizite hinweisen, sind verboten.
- Gegenstände zu konfiszieren ist nur bei Gegenständen, von denen eine Gefahr ausgehen (z. B. Messer, Waffen, Feuer, Alkohol...), erlaubt. Sie werden den Sorgeberechtigten oder der Polizei ausgehändigt.
- Das Kontrollieren von Taschen oder Schränken, z. B. auf Alkohol, ist nur im Verdachtsfall oder mit Begründung gestattet und sollte immer im Beisein der betreffenden Personen stattfinden.
- Es empfiehlt sich, die Sorgeberechtigten im Nachhinein über das Fehlverhalten zu informieren und ihnen die Konsequenzen zu erklären.
- In Akutsituationen kann es auch notwendig sein, die Sorgeberechtigten sofort zu informieren, insbesondere wenn weitreichende Entscheidungen getroffen werden müssen oder die Aufsichtspflicht wegen der besonderen Umstände des konkreten Vorfalles nicht mehr weiter übernommen werden kann.

- Mit Begründung ist es möglich, Personen komplett von Veranstaltungen, Projekten und Aktionen auszuschließen. Dann muss die Aufsichtspflicht wieder auf die Sorgeberechtigten wirksam zurückübertragen werden. Wirksam heißt in dem Falle, dass es eine dem Alter des Minderjährigen angemessene Übergabe geben muss, der die Sorgeberechtigten zustimmen.

1.1.5 Haftung oder „Was ist, wenn ein Schaden passiert“?

Aufsichtspflichtverletzungen können zivilrechtliche, strafrechtliche oder auch arbeitsrechtliche Folgen haben.

I. Zivilrechtlichen Folgen

Bei zivilrechtlichen Folgen geht es zu meist um die finanzielle Regulierung der Schäden, die infolge von Aufsichtspflichtverletzungen an Personen oder Gegenständen entstanden sind. In diesem Fall stellt die vom Schaden betroffene Person (z. B. die Sorgeberechtigten oder ein*e geschädigte*r Dritte*r) Forderungen nach finanzieller Entschädigung. Solche Forderungen werden in der Regel an den Träger der Maßnahme, also die Malteser gestellt und nicht an dich als Gruppenleitung direkt. In diesen Fällen wird immer geprüft, ob eine Sorgfaltpflichtverletzung vorliegt und ob überhaupt jemand – und wenn ja wer – für den Schaden haftbar gemacht werden kann.

II. Strafrechtlich Folgen

Strafrechtliche Bedeutung hat ein Verhalten dann, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Hier liegt dann meist eine Körperverletzung, Sachbeschädigung, Freiheitsberaubung oder andere Delikte vor. Eine solche strafrechtlich relevante Handlung wird von staatlicher Seite aus verfolgt, da von der aufsichtsführenden Person ein Gesetz gebrochen wurde. In diesen Fällen geht es nicht nur um eine Aufsichtspflichtverletzung, sondern um die Erfüllung eines Straftatbestands durch eine konkrete Person, d. h., hier kann gegen die Gruppenleitung Strafanzeige gestellt werden.

III. Arbeitsrechtliche Folgen

Wenn es zu einem Schaden kommt, kann es sein, dass der Malteser Hilfsdienst als Vertragspartner der Sorgeberechtigten haften muss. Bei grober Fahrlässigkeit oder berechtigtem Zweifel an der Eignung der Gruppenleitung kann der Malteser Hilfsdienst diese aber zur Verantwortung ziehen. Für hauptamtliche Mitarbeitende können je nach verursachtem Schaden bzw. Tun oder Unterlassen auch arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie eine Abmahnung oder Kündigung eine Rolle spielen.

WICHTIG: Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen nach sich.

► Verschulden der Gruppenleitung

Nach dem deutschen Gesetz kannst du als Gruppenleitung, die den Gruppenmitgliedern gegenüber zur Aufsicht verpflichtet bist, für Schäden, die durch Minderjährige der Gruppe verursacht worden sind, zur Verantwortung gezogen werden.

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine Haftung der Gruppenleitung nach den Vorschriften des § 832 BGB setzt immer ein Verschulden der Gruppenleitung bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

WICHTIG: Relevantes Kriterium für die Beurteilung einer Aufsichtspflichtverletzung ist die Frage, ob du als Gruppenleitung vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hast.

Bei der Annahme von **Vorsatz** handelst du als Gruppenleitung aktiv oder nimmst es in Kauf, dass ein Schaden entsteht bzw. dass eine Situation, von der eine konkrete Gefahr ausgeht, herbeigeführt wird. Von Fahrlässigkeit ist dann auszugehen, wenn du zwar keinen Schaden willst, der Schaden aber deshalb entsteht, weil du die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hast.

Man unterscheidet nach dem Gesetz leichte und grobe Fahrlässigkeit.

Leichte Fahrlässigkeit bedeutet, dass du als Gruppenleitung unvorsichtig bist und nicht sorgfältig genug handelst. Hier ein paar Beispiele:

- Im Schwimmbad bist du im Wasser und beobachtest die Gruppe, kannst aber nicht im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken zugleich sein. Als Gruppenleitung hättest du mind. eine zweite Person mitnehmen sollen.
- Beim Geländespiel erklärst du das Spiel sowie das Gelände und weist die Kinder auf Gefahren und entsprechende Verhaltensregeln hin. Statt während des Spiels herumzugehen und auf die Einhaltung der

Regeln zu achten, sitzt du an einer Station.

Für das Geländespiel wären mehr Personen zu Aufsicht nötig gewesen.

Grobe Fahrlässigkeit bedeutet, dass du als Gruppenleitung deine Verantwortung in hohem Maße vernachlässigt hast. Zum Beispiel:

- Im Schwimmbad bist du nicht bei der Gruppe, sondern sonnst dich abseits.
- Beim Spielen mit Feuer, gefährlichen Geräten, Messern oder Ähnlichem bist du nicht vorsichtig genug bzw. greifst auch bei offensichtlichen oder wiederholten Regelverstößen nicht ein.
- Beim Spielen in gefährlichen Gegenden wie Steinbruch, Küste, Gewässern, in der Nähe einer verkehrsreichen Straße usw. passt du nicht besonders auf.

Ob es sich um eine leichte oder eine grobe Fahrlässigkeit handelt, wird im Einzelfall entschieden.

WICHTIG: Wenn du als Gruppenleitung deine Aufsichtspflicht nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt hast und es dennoch zu einem Schaden kommt oder nachgewiesen werden kann, dass der entstandene Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre, kannst du nicht haftbar gemacht werden.

► Mitschuld des Aufsichtsbedürftigen

Auch die*der schädigende Minderjährige kann für den von ihm*ihr verursachten Schaden haften.

Jedoch ist Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr kein eigenes Verschulden anzulasten, da man davon ausgeht, dass sie die Tragweite ihres Handelns nicht erkennen können. Daher sind sie nicht für einen von ihnen verursachten Schaden verantwortlich.

Minderjährige, die älter sind als sieben Jahre und die Tragweite ihres Handelns erkennen und wissentlich jemanden schädigen, sind für ihr Handeln (teil-)verantwortlich und (eingeschränkt) haftbar. Die Einsicht, ob die Handlung jemanden Schaden zufügt, ist abhängig vom Alter, der Erfahrung und der persönlichen Reife.

► Haftung durch den*die Verursacher*in, dich als Gruppenleitung oder den Träger

Nur wenn eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch dich als verantwortliche Gruppenleitung und aufsichtsführende Person vorliegt und nachgewiesen werden kann, kann es sein, dass du bzw. der Malteser Hilfsdienst als Träger der Veranstaltung zur Haftung herangezogen wird. Da du im Auftrag der Malteser tätig bist und die Sorgeberechtigten einen Vertrag mit den Maltesern und nicht mit

dir und den einzelnen Gruppenleitungen eingegangen sind, werden solche Ansprüche in der Regel an den Träger der Maßnahmen gehen und nicht direkt an die einzelnen Gruppenleitungen.

Hier treten dann in der Regel Versicherungen ein. Es wird unterschieden zwischen:

- der privaten (Haftpflicht-)Versicherung: Sie greift, wenn das Gruppenmitglied den Schaden (teilweise) zu verantworten hat.
- der Haftpflichtversicherung der Malteser: Sie greift bei einer nachgewiesenen Aufsichtspflichtverletzung oder auch Mitschuld durch dich als Gruppenleitung, wenn du in deiner Funktion als ehrenamtliche Person des MHD tätig warst.

! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

- Als Gruppenleitung übernimmst du einiges an Verantwortung, aber du bist damit nicht allein! Du solltest deine Verantwortung ernst nehmen und die Aufgaben, die sich daraus ergeben, kennen und deiner Aufgabe immer mit Sorgfalt nachgehen. Sollte dann doch etwas passieren, bist du über die Versicherungen der Malteser abgesichert.
- Nur wenn du grob fahrlässig handelst oder dich gesetzeswidrig verhältst, kann es sein, dass du auch privat für einen Schaden verantwortlich gemacht werden kannst. Am besten holst du dir für den Beginn deiner Tätigkeit als Gruppenleitung Rat und Begleitung durch erfahrene Gruppenleitungen ein.

1.2 Regelungen zu Regeln

Als Gruppenleitung trägst du die Verantwortung dafür, dass das Miteinander auf Veranstaltungen und während Gruppenstunden harmonisch und sicher zugeht und sich alle Beteiligten wohl und respektiert fühlen. Damit dies gelingt, gibt es bestimmte Regelungen, die dabei helfen, ein gutes Miteinander zu fördern. Diese Regeln sind nicht dazu da, Einschränkungen vorzunehmen, sondern um eine Grundlage zu schaffen, um im Miteinander das Wohl aller zu schützen und Konflikte zu vermeiden.

Wir möchten, dass sich jede*r in der Gruppe gehört und einbezogen fühlt. Daher ist es uns wichtig, dass alle Teilnehmer*innen die Möglichkeit haben, bei der Gestaltung von Regeln mitzuwirken. Nicht in allen Situationen ist das möglich – wenn du Regeln vorgibst, achte darauf, dass diese verständlich und nachvollziehbar sind. Es ist hilfreich, die Gründe hinter den Regeln zu erklären, damit die Gruppenmitglieder den Sinn verstehen und das Gefühl der Willkür vermieden wird. Regeln sind nicht starr – sie können angepasst werden, wenn es die Situation erfordert. Hierbei gilt wie immer: Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Außerdem, dass sie für alle Personen in der Gruppe bzw. für die gleichen Altersstufen gleichermaßen gelten.

Für die Einhaltung sind alle mitverantwortlich – im Sinne der Aufsichtspflicht liegt die Gewährleistung für sicherheitsrelevante Regelungen insbesondere bei dir als Gruppenleitung.

► Vorbildfunktion

Als Gruppenleitung hast du eine zentrale Rolle und bist ein Vorbild für die Kinder und Jugendlichen. Dein Verhal-

ten beeinflusst maßgeblich die Atmosphäre und das Miteinander in der Gruppe. Es ist daher entscheidend, dass du die Regeln, die du aufstellst, selbst einhältst und vorlebst. Dies bedeutet z.B., dass du pünktlich zu den Treffen erscheinst, dein Handy während der Gruppenstunden nur im notwendigen Kontext nutzt und respektvoll mit allen Mitgliedern der Gruppe umgehst.

Wenn du selbst die Regeln befolgst, zeigst du den Kindern und Jugendlichen, dass diese Regeln wichtig und sinnvoll sind. Das stärkt deine Glaubwürdigkeit und Autorität und fördert ein respektvolles und kooperatives Verhalten innerhalb der Gruppe.

Notwendige Ausnahmen sollten nur im Notfall gemacht und begründet werden können.

Wie kannst du als Gruppenleitung mit Regelverstöße umgehen?

Wenn Regeln nicht beachtet werden, kannst du verschiedene Maßnahmen ergreifen. Achte dabei auf Verhältnismäßigkeit, Gleichberechtigung, Nachvollziehbarkeit und Transparenz.

► **Ermahnung, Zurechtweisung oder ein offenes Gespräch suchen**

Hält sich ein Mitglied deiner Gruppe wiederholt nicht an die Regeln oder Absprachen, weise die Person ruhig und sachlich daraufhin. Es ist wichtig, dass die betroffene Person versteht, warum eine bestimmte Regel existiert und warum es wichtig ist, sich daran zu halten: „Wir haben diese Regel, weil es wichtig ist, dass sich alle sicher und respektiert fühlen. Wenn diese Regel nicht beachtet wird, kann es passieren, dass ...“

Erkläre klar und verständlich welche möglichen Konsequenzen eine weitere Missachtung hat.

Die Ermahnung kann je nach Situation im Einzelgespräch oder vor der Gruppe erfolgen.

Bei einem Einzelgespräch sollte das Gespräch zeitnah gesucht werden. Dabei sollte der Fokus auf dem Verhalten und nicht auf der Person selbst liegen. Du kannst die Person fragen, was hinter dem Verhalten steckt. Zum Beispiel: „Ich habe bemerkt, dass du die Regel übergangen hast. Kannst du mir erklären, was passiert ist?“ Dies gibt Raum für eine Erklärung und fördert das Verständnis füreinander.

Anstatt nur auf den Fehler hinzuweisen, kannst du die Person aktiv in die Lösungsfindung einbeziehen. Zum Beispiel: „Was denkst du, wie wir in Zukunft verhindern können, dass so etwas

nochmal passiert?“ Diese Herangehensweise fördert Verantwortungsbewusstsein und zeigt, dass jede*r in der Gruppe die Möglichkeit hat, sich positiv zu verändern.

► **Klare, aber einfühlsame Konsequenzen setzen**

Wenn der Regelverstoß schwerwiegender ist oder sich wiederholt, solltest du als Gruppenleitung klare Konsequenzen setzen. Diese müssen fair sein und im Einklang mit den vorher vereinbarten Regeln stehen. Versuche, die Konsequenz als eine Chance zur Reflexion und nicht als Bestrafung zu verstehen und einzusetzen.

Bei Gefahrensituation ist es selbstverständlich, dass du zuerst für Sicherheit sorgst, bevor du in die Klärung gehst.

Indem du bei Regelverstößen immer eine wertschätzende Haltung einnimmst und gleichzeitig die Notwendigkeit klarer Grenzen und Konsequenzen anerkannt, wird der respektvolle Umgang mit Regeln nicht nur gefördert, sondern auch das Vertrauen innerhalb der Gruppe gestärkt.

► **Lob für positives Verhalten**

Wenn eine Person sich bessert oder die Regeln in Zukunft einhält, solltest du dies wertschätzen und das positive Verhalten loben: „Ich habe bemerkt, dass du heute besonders auf die Regeln geachtet hast, das ist wirklich klasse!“

Was ist nicht erlaubt?

Bei uns ist ganz klar: **Körperliche und seelische Gewalt hat keinen Platz.**

Es gibt rechtliche und pädagogische Grenzen, wenn es um Maßnahmen zur Ahndung von Regelverstößen geht. Ziel deines Handelns als Gruppenleitung muss immer das Wohlergehen aller Kinder und Jugendlichen und der respektvolle Umgang sein – auch bei Fehlverhalten. Es dürfen keine Maßnahmen angewendet werden, die entwürdigend, angsteinflößend oder gewaltsam sind.

Verboten sind:

► **Körperliche Gewalt oder körperliche Züchtigung**

- Schlagen, Stoßen, Festhalten, Zwicken oder andere Formen körperlicher Bestrafung sind verboten.
- Auch scheinbar „harmlose“ körperliche Maßnahmen wie „zur Strafe Liegestütze machen“ sind nicht zulässig, weil sie entwürdigend wirken können.

► **Psychische Gewalt/Demütigung**

- Bloßstellen, Anschreien, Beschimpfen, Einschüchtern oder Sarkasmus, der verletzend ist, sind verboten.
- Auch Einzelne vor der Gruppe lächerlich zu machen, ist nicht erlaubt.

► **Ausgrenzung und Isolierung**

- Kinder oder Jugendliche dürfen nicht als Strafe von der Gruppe ausgeschlossen werden (z. B. stundenlanges Alleinsein, Ausschluss von Mahlzeiten, Schlafentzug etc.).
- Auch „Schweigen als Strafe“ ist eine Form der emotionalen Gewalt und nicht zulässig.

► **Strafen, die nichts mit dem Verhalten zu tun haben**

- Strafen sollen immer pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Willkürliche oder unverhältnismäßige Strafen – wie z. B. ein Verbot, am Lagerfeuer teilzunehmen, weil jemand beim Tischdecken nicht geholfen hat – sind unangemessen.
- Auch finanzielle Strafen sind unzulässig.
- Kollektivmaßnahmen sind zwar nicht verboten, pädagogisch aber fragwürdig und sollten vermieden werden.

! **Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:**

- **Konsequentes und angemessenes Handeln bei Regelverstößen ist Teil deiner Rolle als Gruppenleitung. Durch positive Kommunikation und faire Regeln kannst du präventiv viel dazu beitragen, dass schwierige Situationen die Ausnahme bleiben. Wenn**

- du Kinder und Jugendlichen beim Aufstellen der Regeln aktiv miteinbeziehst, werden diese für gewöhnlich akzeptiert und eingehalten.
- Halte die Regeln transparent. Vielleicht schreibst du sie auf ein großes Poster/Flipchart und hängst sie gut sichtbar auf. Eine weitere Idee kann es sein, alle Gruppenteilnehmenden (dich eingeschlossen) die Regeln unterschreiben zu lassen. So fühlen sich alle Mitglieder der Gruppe gleichermaßen an die Regeln gebunden.
- Bei Regelverstößen kannst du ein Gespräch führen, um den Regelverstoß anzusprechen und auf Augenhöhe zu reflektieren. Du kannst pädagogisch Konsequenzen einsetzen, d.h., dass diese nachvollziehbar, fair, altersgerecht und transparent sind und vor allem auf einen Lernprozess abzielen. Auch eine Wiedergutmachung – etwa in Form einer Entschuldigung, einer Reparatur oder durch erneutes Einbringen in die Gruppe – kann eine mögliche Konsequenz sein.

1.3 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Kinder und Jugendliche verdienen den besonderen Schutz der Gesellschaft. Das Jugendschutzgesetz will dem – angepasst an die verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen junger Menschen – Rechnung tragen. Es regelt unter anderem den Verkauf und den Konsum von Tabak und Alkohol, den Aufenthalt in Diskotheken, Gaststätten und Kinos. Des Weiteren koppelt es den Zugang zu Filmen, Video- und Computerspielen in der Öffentlichkeit an Altersfreigaben.

Der Jugendschutz gilt für alle Minderjährigen und daher ist es die Verantwortung der Gruppenleitung, die Bestimmungen des Jugendschutzes zu kennen und einzuhalten.

Wesentliche Kernpunkte des Jugendschutzgesetzes sind:

► Tabak und Alkohol

In Gaststätten, Verkaufsstellen und allgemein in der Öffentlichkeit gilt:

- Der Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen ist ab 18 Jahren erlaubt. Die Abgabe (Verkauf sowie Weitergabe) von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z. B. E-Zigaretten und Vapes) an Kinder und Jugendliche ist verboten.
- Der Kauf und Konsum von alkoholischen Getränken wie Schnaps, Likör, Rum oder Cocktails ist ab 18 Jahren erlaubt.
- Der Verzehr anderer alkoholischer Produkte (Bier, Wein oder Sekt) ist ab dem 16. Lebensjahr erlaubt.

► Aufenthalte

Für Jugendliche gelten in Gaststätten und Diskotheken besondere Regeln, je nach dem wie alt sie sind und wie spät es ist.

► Aufenthalt in Gaststätten

Gaststätten sind Orte, an denen Getränke ausgeschenkt und Speisen zum Verzehr angeboten werden. Dazu zählen neben den eigentlichen Gaststätten und Restaurants auch Diskotheken, Bars, Imbissstuben, Trinkhallen, Bierzelte sowie Hotels und Pensionen, Cafés oder Eisdielen.

Generell gilt:

- **Unter 16 Jahren:** Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich dort nicht ohne Begleitung aufhalten.

- **16 bis 18 Jahre:** Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen sich zwischen 5 bis 24 Uhr ohne Begleitung in einer Gaststätte aufhalten. Danach müssen sie entweder von einem*einer Erziehungsberechtigten begleitet werden oder die Veranstaltung verlassen.
- **Ab 18 Jahren:** Für Personen ab 18 Jahren gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Anwesenheitszeiten.

Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person, der durch Sorgeberechtigte vorübergehend die Aufsicht und Verantwortung für den*die Minderjährige*n übertragen wird. Dies geschieht meist durch eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten, oft in Form eines sogenannten „Muttizettels“. Dies ist ein besonderer Benutzerausweis für eine öffentliche Veranstaltung, wie z. B. den sog. PartyPass (www.partypass.de).

Wann gelten Ausnahmen?

Das Aufenthaltsverbot in Gaststätten für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung entfällt, wenn

- sie etwas trinken oder essen wollen (in der Zeit von 5 Uhr bis 23 Uhr); als Richtwerte gelten beim Trinken eines Getränks eine halbe Stunde und bei der Einnahme einer Mahlzeit eine Stunde,

- dort eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe stattfindet, das sind z. B. Jugendverbände und -vereine sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Anfahrt oder Reise notwendige Wartezeiten überbrücken wollen.

► Besuch von Discos und öffentlichen Tanzveranstaltungen

Was ist eine öffentliche Tanzveranstaltung nach dem Jugendschutzgesetz?

Öffentliche Tanzveranstaltungen sind alle gewerblichen oder nicht gewerblichen Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit in Räumen (z. B. in Diskotheken) oder im Freien, die nicht einem begrenzten, bekannten Personenkreis vorbehalten sind.

Generell gilt:

- **Unter 16 Jahren:** Jugendliche unter 16 Jahren dürfen generell nicht in Diskotheken oder auf Tanzveranstaltungen, es sei denn, sie werden von einem*einer Erziehungsberechtigten begleitet.
- **16 bis 18 Jahre:** Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen sich bis 24 Uhr ohne Begleitung in einer Diskothek aufhalten. Danach müssen sie entweder von einem*einer Erziehungsberechtigten begleitet werden oder die Veranstaltung verlassen.

- **Ab 18 Jahren:** Für Personen ab 18 Jahren gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Anwesenheitszeiten.

Kinder und Jugendliche müssen ihr Alter nachweisen. Zweifel an den Altersangaben der oder des Jugendlichen, können sie das Alter näher überprüfen, z. B. durch Kontrolle des Personalausweises, Kinderausweises, Schülerschweises.

Wann gelten Ausnahmen?

Bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe können Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr und alle Jugendlichen ab 14 Jahren bis 24 Uhr ohne Begleitung anwesend sein.

WICHTIG: Der Malteser Hilfsdienst e. V. ist bundesweit anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

► Filme und Spiele

Computerspiele und Konsolen sind, wie Kino- und Videofilme, mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen. Diese Bildträger dürfen in der Öffentlichkeit (z. B. im Handel) nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das angegebene Alter haben.

► Jugendmedienschutz

Die Altersstufen, die der Gesetzgeber für Medien aller Art wie Musik, Filme, Computerspiele etc. vorsieht, sind:

- Freigegeben ohne Altersbeschränkung
- Freigegeben ab 6 Jahren
- Freigegeben ab 12 Jahren
- Freigegeben ab 16 Jahren
- Freigegeben ab 18 Jahren/keine Jugendfreigabe

WICHTIG: Die Alterskennzeichen sind keine pädagogischen Empfehlungen.

Vor allem jüngere Kinder reagieren unterschiedlich auf Gewalt oder angstausslösende Darstellungen. Aber auch bei älteren Jugendlichen können bestimmte Inhalte verstörend wirken und die Entwicklung beeinträchtigen. Gruppenleitungen sollten daher Filme, die sie in ihrer Gruppe zeigen, immer kennen und gut abwägen, ob der Film mit allen Szenen für alle Gruppenmitglieder passend ist.

► Kino

Die Regeln im Überblick:

- Kinder unter sechs Jahren dürfen nur ins Kino, wenn sie von den Sorgeberechtigten oder einer erziehungsbefugten Person begleitet werden. Das gilt auch wenn der Film eine FSK-0-Freigabe hat.
- Kinder zwischen sechs und dreizehn Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor 20 Uhr endet oder wenn sie von den Sorgeberechtigten oder einer erziehungsbefugten Person begleitet werden.
- Jugendliche – ab 14 und unter 16 Jahren – dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor 22 Uhr endet oder wenn sie von den Sorgeberechtigten oder einer erziehungsbefugten Person begleitet werden.
- Jugendliche – ab 16 und unter 18 Jahren – dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor Mitternacht endet oder wenn sie von den Sorgeberechtigten oder einer erziehungsbefugten Person begleitet werden.

► Glücksspiel

Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Spielen an Geldspielgeräten nicht gestattet – dies gilt für Spielhallen und auch in der Gastronomie.

1.4 Hygiene

Das Thema Hygiene ist spätestens nach der Coronapandemie ins Bewusstsein aller Menschen gerückt. Gerade in der Erkältungszeit, auf Freizeiten und bei Schulungen hilft das Einhalten von Hygieneregeln, die Verbreitung von Viren und Bakterien zu verlangsamen oder sogar zu stoppen – und so die Gesundheit aller zu schützen.

Als Gruppenleitung solltest du gemeinsam mit den Gruppenleistungsassistent*innen dafür Sorge tragen, dass grundlegende Hygieneregeln eingehalten werden.

Dazu zählen beispielsweise:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife und Wasser.
- Erhaltung einer Grundhygiene in Gruppenräumen, z. B. häufig berührte Oberflächen regelmäßig und ggf. mit Desinfektionsmittel reinigen.
- Niesen und husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
- Persönliche Gegenstände wie Besteck oder Trinkflaschen nicht teilen
- Krankheitssymptome beachten und ggf. zu Hause bleiben.
- Lebensmittelhygiene: Darauf achten, Lebensmittel richtig zu lagern und zu kochen.
- Bei Freizeiten und Übernachtungsaktionen auf die Körperhygiene wie tägliches Zähneputzen oder regelmäßiges Duschen achten.

Hygieneregeln sollten regelmäßig im Team oder der Gruppe besprochen und die dazugehörigen Aufgaben verteilt werden. Für die Einhaltung der Hygieneregeln sind alle verantwortlich.

! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

- Plane bei Aktionen Zeit für Hygiene ein, z. B. Händewaschen, Duschen, Zähneputzen.
- Packe bei Freizeiten ggf. Ersatzprodukte für vergessene Hygieneprodukte ein (z. B. Zahnbürste, Seife, Menstruationsprodukte).
- Mache mit deiner Gruppe regelmäßig eine Aufräum- und Putzstunde.
- Hänge eine Anweisung fürs Händewaschen am Waschbecken aus.
- Sei Vorbild, was Sauberkeit und Hygiene sowie den Umgang mit Krankheitssymptomen betrifft.

1.5 Schwimmen mit Jugendgruppen

Gerade in den Sommermonaten ist der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern sowie Badeseen ein wichtiger und beliebter Bestandteil der Jugendarbeit. Bei Einhaltung der übernommenen Aufsichtspflicht vor und während des Schwimmbadbesuchs sowie durch stetige Wachsamkeit vor Ort wird der Besuch im Schwimmbad ein Freizeitspaß für alle. Das Maß der jeweiligen Aufsichtspflicht vor Ort ist dabei zwar grundsätzlich eine Frage des Einzelfalls, einige Punkte sind jedoch zwingend in die Planungen eines Schwimmbadbesuchs aufzunehmen.

Der Bayrische Jugendring hat Tipps und Anforderungen für den Schwimmbadbesuch für Jugendleiter*innen veröffentlicht:

► Im Vorfeld des Schwimmbadbesuchs

Der Besuch eines Schwimmbades muss im Vorfeld mit den Sorgeberechtigten abgesprochen sein; hierzu müssen die Sorgeberechtigten ihr ausdrückliches Einverständnis erteilen. Es empfiehlt sich, ihnen im Rahmen der Anmeldung eine vorformulierte, schriftliche Einverständniserklärung auszuteilen, die die Sorgeberechtigten unterschrieben und datiert an dich zurückgeben. Sollte es sich um kein gewöhnliches Freibad/Hallenbad handeln, sondern z. B. ein Wellenbad, Rutschenparadies, Seebad o. Ä., ist hierüber ebenfalls zu informieren. Die Sorgeberechtigten müssen wissen, wozu sie ihr Einverständnis geben. Von unbewachten Gewässern und Flüssen unbedingt Abstand nehmen!

Im Rahmen dieser Einverständniserklärung sind weiterhin Informationen über die Schwimmfähigkeit des Kindes einzuholen.

Hier empfiehlt sich eine kategorisierte Abfrage wie beispielsweise:

Mein Kind kann:

- gar nicht schwimmen
- gut schwimmen
- sehr gut schwimmen
- Mein Kind besitzt folgende(s) Schwimmabzeichen:

Es wird dringend empfohlen, sich zusätzlich selbst davon zu überzeugen, wie gut das Kind oder der*die Jugendliche schwimmen kann. Es ist nicht ausreichend, sich auf die Aussage bzw. Selbsteinschätzung eines Kindes zu verlassen.

Beim Schwimmbadbesuch mit einer großen Gruppe von Kindern und Jugendlichen sollte das Schwimmbad vorab entsprechend informiert werden, damit sich die Betreiber u. U. durch Aufstockung von Personal auf den Ansturm vorbereiten können. Aber Achtung: Der*die Bademeister*in übernimmt keine Aufsichtspflichten. Das ist Sache der Gruppenleitungen.

Je nach Gruppengröße und der Beschaffenheit der Badegelegenheit (Meer, offenes Gewässer, Erlebnisbad, Schwimmbad etc.) ist sicherzustellen, dass ausreichend Betreuer*innen mit dabei sind. Bei der Auswahl kommt es jedoch nicht zwingend darauf an, ob diese einen Rettungsschwimmerkurs absolviert haben, sondern darauf, ob sie tatsächlich in der Lage sind, im Falle eines Falles eingreifen und retten zu können. Auch wenn teilweise missverständliche Darstellungen in der Öffentlichkeit dazu auftauchen: Es gibt für ehrenamtliche Jugendgruppenleitungen keine absoluten und allgemein verbindlichen Vorgaben hinsichtlich des Besuchs von Rettungsschwimmerkursen oder Betreuungsschlüsseln bei dem Besuch von Schwimmbädern. Auch das Erreichen des goldenen Rettungsschwimmerabzeichens der Gruppenleitungen befreit letztlich nicht davon, den Einzelfall in den Blick zu nehmen und entsprechend zu reagieren.

Die Kinder und Jugendlichen sind vorab (außerhalb des Badebereichs) über die Baderegeln zu unterweisen.

► Pflichten vor Ort im Schwimmbad

Kinder sollten niemals allein ins Schwimmbecken gehen dürfen, ein Teil der anwesenden Gruppenleitungen muss stets mit am/im Beckenrand sein. Um den Überblick über das Becken zu haben, ist dazu zu raten, dass die Aufsicht am Becken stattfindet und nicht nur innerhalb des Beckens.

Grundsätzlich darf man auf die entsprechende abgegebene Beurteilung der Sorgeberechtigten vertrauen, aber unter Umständen kann es sinnvoll/nötig sein, sich vor Ort von den Schwimmfähigkeiten eines Kindes persönlich zu überzeugen.

Bei größeren Gruppen sollten die Teilnehmenden nach Schwimmer*innen und Nichtschwimmer*innen in (Unter-) Gruppen eingeteilt werden.

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Kinder müde werden, ihre Schwimmfähigkeit unter den Erwartungen liegt oder sie vehement gegen die aufgestellten Regeln verstoßen, muss dem Einzelfall entsprechend entschieden werden (z. B. Schwimmpause, zeitweiliger Aufenthalt am Beckenrand oder im Nichtschwimmerbereich etc.).

! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

1. Vor dem Badeausflug:

- Badeausflug mit den Sorgeberechtigten absprechen und schriftliche Einverständniserklärung einholen.
- Schwimmkenntnisse der Kinder bei den Sorgeberechtigten abfragen.
- Bademeister*in über den bevorstehenden Badeausflug informieren.
- Ausreichend Aufsichtspersonen (mind. drei) einplanen, die in der Lage sind, im Notfall Teilnehmende aus dem Wasser zu retten.
- Klare Verhaltensregeln aufstellen und Baderegeln erklären.

2. Während des Badeausflugs:

- Mindestens zwei Aufsichtspersonen sind immer bei den Kindern und Jugendlichen am oder im Wasser. Mindestens eine dritte Person bleibt bei denen, die nicht im Wasser sind.
- Mache mit allen einen Schwimmtest.
- Trenne die Gruppen ggf. nach Schwimmkenntnissen, beide Gruppen müssen beaufsichtigt werden.

- Beobachte die Teilnehmenden und entscheide im Einzelfall, wenn Handlungsbedarf besteht (Erschöpfung, Frieren, Regelverstoß etc).

Auf der **Seite der DLRG** findest du weitere Sicherheitstipps rund ums Schwimmen und Hinweise für aufsichtsführende Personen rund um den Schwimmbadbesuch und Badeausflüge.



2 Regelungen der Malteser

2.1 Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt

Die Malteser und die Malteser Jugend wollen ein sicherer Ort für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sein. Täter*innen von sexueller Gewalt soll dabei kein Raum gegeben werden. Innerhalb der Malteser setzen sich haupt- und ehrenamtlich Engagierte für eine Kultur der Achtsamkeit ein, die Nähe ermöglicht – getreu dem Motto „weil Nähe zählt ...“ – und gleichzeitig grenzverletzendes Verhalten thematisiert und präventive Maßnahmen konsequent umsetzt.

Um dies zu gewährleisten, haben die Malteser eine Stabsstelle Prävention & Intervention eingerichtet, die sich mit den Themen sexualisierte Gewalt, Diskriminierungsschutz und Kinderschutz befasst. Außerdem gibt es ein umfassendes Schutzkonzept, das alle Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des Malteser Hilfsdienst e.V. zusammenfasst.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei allen ehren- und hauptamtlichen Maltesern, also auch bei dir als Gruppenleitung. In letzter Konsequenz sind die Geschäftsführer*innen dafür verantwortlich und können bei Bedarf disziplinarische Maßnahmen ergreifen. Zusätzlich gibt es im Malteser Verbund für jede Region eine*n Präventionsbeauftragte*n, der*die als erste Ansprechper-

son für Informationen und Beratung rund um das Thema sexualisierte Gewalt zur Verfügung steht.

Das Angebot dieser Beauftragten umfasst:

- Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts.
- Begleitete Interventionen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen.
- Unterstützung bei Vorfällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Eine Übersicht mit den Kontaktdaten der regionalen Präventionsbeauftragten und externen Onbudstellen findet sich unter auf:

www.malteser.de/praevention

2.1.1 Begriffserklärungen

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung,

- die an oder vor Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen gegen deren Willen vorgenommen wird oder
- der die betroffene Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wirksam zustimmen kann.

Zentral beim Thema sexualisierte Gewalt ist, dass Täter*innen ihre Macht- und Autoritätsposition ausnutzen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Betroffenen zu befriedigen.

Sexualisierte Gewalt beginnt bei geringen Formen von Grenzverletzung und reicht bis zu schweren Übergriffen. Sexualisierte Sprüche oder Witze, anzügliche Bemerkungen, das Zeigen von pornografischen Bildern und Filmen, Beobachtungen beim Baden oder Duschen, Exhibitionismus u. v. m. gelten genauso als sexualisierte Gewalt wie das Anfassen der Genitalien, die Masturbation von Täter*innen vor dem Opfer sowie die anale, orale oder genitale Vergewaltigung.

Betroffen sind Menschen jeden Geschlechts. Die Folgen für die Betroffenen können dabei sehr unterschiedlich sein.

Nach Angaben der Polizeistatistik werden jedes Jahr ca. 16.000 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch in Deutschland angezeigt. Die Dunkelziffer liegt jedoch deutlich höher (nach Meinung mancher Fachleute bis zu zwanzigmal so hoch).

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden in der Regel unabsichtlich verübt. In vielen Fällen sind sie Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten oder nicht ausreichender Absprachen und fehlender Achtsamkeit im Umgang miteinander.

Grenzverletzungen können sein:

- Bei einem Spiel entsteht eine Nähe, die Einzelnen unangenehm ist.
- Durch das Verwechseln einer Tür sieht man jemanden beim Umziehen.
- Rituale der Gruppe, z.B. das Umarmen zur Begrüßung, sind Einzelnen unangenehm.

Grundsätzlich können Grenzverletzungen korrigiert und geklärt werden. Hierzu bedarf es der Verantwortungsübernahme der grenzverletzenden Person, wie z. B. einer ernstgemeinten Entschuldigung. Ob eine Grenze überschritten wurde, lässt sich nicht ausschließlich anhand objektiver Kriterien beurteilen. Entscheidend ist vor allem das persönliche Empfinden der betroffenen Person. Grenzverletzungen dürfen sich allerdings nicht wiederholen, abgestritten oder verleugnet werden. Täter*innen von sexualisierter Gewalt nutzen Grenz-

verletzungen willentlich, um ein Opfer zu testen und einen späteren Missbrauch anzubahnen. Daher ist es die Aufgabe aller Gruppenleitungen und Führungskräfte, auch „kleine und unwesentlich anmutende“ Grenzverletzungen anzusprechen!

Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich in ihrer Häufigkeit und Massivität von Grenzverletzungen. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Ein Übergriff beinhaltet das klare Hinwegsetzen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen sowie verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer. Sie sind Ausdruck unzureichenden Respekts oder fachlicher und persönlicher Mängel. Sie können einer gezielten Vorbereitung strafrechtlich relevanter Handlungen oder längerer massiver sexualisierter Gewalt dienen.

Beispiele für übergriffiges Verhalten:

- Die Mitteilung von Teilnehmenden, dass Spiele oder Rituale als unangenehm empfunden werden, wird durch die Gruppenleitung absichtlich ignoriert. Die Teilnehmenden werden aufgefordert, dennoch mitzumachen und es wird sich über den Willen hinweg gesetzt.
- Teilnehmende suchen aktiv nach Möglichkeiten, bewusst in Umkleieräume oder Zelte schauen zu können.

- Es werden bewusst nicht genügend Maßnahmen ergriffen, um Teilnehmenden ausreichend Privatsphäre zu ermöglichen.
- Es werden Rituale eingeführt oder geduldet, die beschämend oder erniedrigend sind.

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt

Sowohl Grenzverletzungen als auch Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.

Hier gibt das Strafgesetzbuch den Rahmen vor:

- Sexuelle Handlungen mit, an und vor Kindern unter 14 Jahren sind immer verboten und werden mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. Die Straftat wird dauerhaft im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis vermerkt und kann – je nach Einzelfall – ein Berufsverbot im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge haben.

Hier kommt es auch nicht darauf an, ob ein Kind mit der Handlung einverstanden ist, denn bei unter 14-Jährigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass noch keine Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung besteht und daher jede sexuelle Handlung strafbar ist, auch wenn das Kind (scheinbar) einwilligt.

- Bei Jugendlichen ab 14 Jahren sind sexuelle Handlungen strafbar, wenn zusätzliche Kriterien erfüllt sind, z. B. wenn ein vertragliches Ausbildungs-

verhältnis oder ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Ein Abhängigkeitsverhältnis besteht bpsw. zwischen Jugendlichen (Gruppenmitgliedern) und Gruppenleitungen.

- Sexuelle Handlungen mit Gewaltanwendung, Drohung mit Gewalt oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage oder Widerstandsunfähigkeit sind immer strafbar.

Gerichte definieren hier die Kriterien im rechtlichen Kontext und nach gesetzlichen Regelungen. Das eigene Empfinden und die Beurteilung durch die Justiz können hier auseinanderklaffen.

Weitere relevante Begriffe

► **Schutzbefohlene**

Die Definition aus Sicht der Malteser lautet:

„Alle Personen, Volljährige auch ohne grundsätzliche Einschränkungen (wie Krankheit, Alter, Behinderung), die sich auf die Hilfe und Unterstützung durch Malteser verlassen und in diesem Sinne ihnen anvertraut sind, müssen geschützt werden.“

Minderjährige unterliegen einem besonderen Schutz und gelten aufgrund ihres Alters und unabhängig von ihrer körperlichen und geistigen Reife als Schutzbefohlene.

Gruppenleitungen in der Malteser Jugend übernehmen in der Regel die Aufsicht über Minderjährige, die

ihnen während der betreffenden Maßnahmen, z. B. der Gruppenstunde oder eines Wochenendes, anvertraut und deren Schutzbefohlenen sie sind.

► **Machtmissbrauch**

Von Machtmissbrauch spricht man dann, wenn eine Person ihre berufliche oder gesellschaftliche Stellung – oder auch ihre ehrenamtliche Funktion – dazu benutzt, eigene Interessen und Bedürfnisse zu befriedigen, die mit sachlichen Aufgaben oder sozialen Rollen nichts zu tun haben.

Das Thema Machtmissbrauch ist zentral, wenn es darum geht, Prozesse zu verstehen, die insbesondere Taten sexualisierter Gewalt möglich machen und deren Aufdeckung erschweren.

! **Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:**

Uns, der Malteser Jugend, und den Maltesern ist es sehr wichtig, dass sich ALLE wohl und sicher fühlen. Zur Prävention und zur Intervention gibt es daher klare Strukturen und Vorgehensweisen und eine Vielzahl an Maßnahmen, die das Schutzkonzept der Malteser bilden.

Das heißt beispielsweise für dich als Gruppenleitung, dass du vor Antritt der Tätigkeit eine 6h (8UE) Schulung zum Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“ absolvieren musst (diese ist integrierter Teil des Kurses GL II). In regelmäßigen Abständen, gemäß dem gesetzlichen Rahmen, erhältst du eine Aufforderung von den Maltesern, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme im Original vorzulegen. Dafür brauchst du ein Anschreiben, mit dem du dann in deinem Bürger*innenamt das Zeugnis beantragen kannst. Mögliche Kosten für die Ausstellung des Zeugnisses werden bei Vorlage dieses Anschreiben erlassen.

Solltest du innerhalb der Malteser von sexualisierter Gewalt oder Diskriminierung betroffen sein, oder dieses beobachten, steht dir umgehend Hilfe zur Verfügung.

Als Gruppenleitung kannst auch du dazu beitragen, dass ein achtsames Miteinander und ein wertschätzender Umgang in deiner Gruppe herrscht.

2.1.2 Prävention in der Malteser Jugend und Handlungsmöglichkeiten

Die Gemeinschaft, die Nähe und das vertrauensvolle Miteinander sind eine der prägendsten Erfahrungen für Kinder und Jugendliche und eine große Stärke der Malteser Jugend. Das Miteinander lebt von Kontakt und Vertrauen, positiv gestalteten Beziehungen und Nähe untereinander. Um diese Werte zu schützen, spricht sich die Malteser Jugend gegen jede Form der sexualisierten Gewalt aus und positioniert sich gegen jede andere Form von Gewalt und Machtmissbrauch. Dies hat die Malteser Jugend schon 2010 in ihren Leitlinien festgehalten und beschlossen.

Die Malteser Jugend legt besonderen Wert auf die altersspezifische Sensibilisierung der Gruppenleitungen und Teilnehmenden, der Schulung und Unterstützung ihrer Gruppenleitungen und Führungskräfte sowie der Schaffung von Strukturen durch Ansprechpersonen und Präventionsbeauftragte. Ergänzt werden diese Strukturen durch präventive und unterstützende Projekte und Präventionsangebote, um Kinder und Jugendliche in ihrem Aufwachen zu stärken und sie darin zu begleiten, selbstbewusste Persönlichkeiten zu werden.

Regelungen für die Malteser Jugend

Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Malteser Hilfsdienstes auch für die Malteser Jugend. Dies gilt vor allem für den Umfang und Inhalt der Präventionsschulung, die Ausbildung der Multiplikator*innen sowie die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse.

In der Malteser Jugend gelten folgende Vorgaben in Bezug auf Präventionsschulungen:

- Haupt- und ehrenamtliche Führungskräfte müssen geschult sein. Dies gilt für alle Mitglieder der Jugendführungskreise, für dich als Gruppenleitung und für Referent*innen sowie Zeltlager- und Veranstaltungsleitungen unabhängig vom Alter oder weiteren Positionen bei den Maltesern.
- Gruppenleiterassistent*innen setzen sich im Kurs Gruppe Leiten I mit den Leitlinien und deren Umsetzung in der Malteser Jugend auseinander. Sobald sie (auch unter 18 Jahre und ohne Berufung) die tatsächliche Tätigkeit einer Gruppenleitung ausüben, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und geschult sein.

Alle Ehren- und Hauptamtlichen, die eine grundlegende Präventionsschulung besucht haben, müssen diese nach 5 Jahren auffrischen.

► Ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen:

- Gruppenleitungen
- Mitglieder der Jugendführungskreise (unabhängig vom Alter)
- Teamer*innen (sowie Helfer*innen) bei Zeltlagern und Freizeiten (bei Veranstaltungen mit Übernachtung und direktem betreuenden Kontakt zu Kindern und Jugendlichen)
- Schulungsteamer*innen und Kursleiter*innen für Aus- und Fortbildungen

► Beschlüsse und weitere Umsetzungen der Malteser Jugend

47. Bundesjugendversammlung in Bamberg:

[Beschluss der Leitlinien MaJu](#)

Die Leitlinien beschreiben die Haltung der Malteser Jugend gegen sexualisierte Gewalt und den entsprechenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

48. Bundesjugendversammlung in Aachen:

[Beschluss zur Schulung aller in der MaJu tätigen Personen](#) und

[Beschluss zur Integrierung der Präventionsschulung in die AV 25](#) (Kurs GL II)

Starke Kiste

Die Starke Kiste ist eine Arbeitshilfe mit den Themen „Kinderrechte“, „Medien“, „Gesundheit und Bewegung“ und „Kindermitbestimmung“, um den Kindern, Jugendlichen und dir als Gruppenleiter*in zu helfen, wie man sich oder andere „stärken“ kann.

Offenes Ohr

Das Konzept des Offenen Ohrs beschreibt die Aufgaben sowie Hintergrundinformationen für Vertrauenspersonen, die auf Zeltlagern oder Veranstaltungen ein offenes Ohr für die Teilnehmenden und Organisator*innen haben und Ansprechperson für Probleme und Sorgen sind.

Handlungsmöglichkeiten – Was kannst du als Gruppenleitung tun?

Für eine Kultur der Achtsamkeit kannst du im Alltag schon präventiv, also vorab viel tun:

- Bestärke Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene, sich gegen Grenzverletzungen zu wehren.
- Sorge für klare Regeln.
- Wenn Ausnahmen gemacht werden oder Regeln nicht eingehalten wurden, sprich dies offen an.
- Setz dich für einen offenen und guten Umgang mit Fehlern und Versäumnissen ein.
- Beziehe klar Stellung, wenn abwertend oder diskriminierend gesprochen oder geschrieben wird.
- Sei sensibel für die Grenzen Anderer.
- Sprich an, wenn dir etwas komisch oder unklar vorkommt.
- Geh umsichtig mit deiner Position und deiner Vorbild-Rolle als Gruppenleitung bzw. Führungskraft um – oft ist einem selbst nicht bewusst, wie stark die eigene Position von

Minderjährigen oder Schutzbefohlenen erlebt wird.

- In sozialen Netzwerken wie Instagram, TikTok oder Messengerdiensten wie WhatsApp: Achte auf (professionelle) Nähe und Distanz und einen angemessenen Umgang miteinander.
- Nimm Kinder und Jugendliche ernst – frag sie nach ihrer Meinung, beteilige sie und gib ihnen eine Stimme!
- Gehe mit (finanziellen) Zuwendungen und Geschenken klar und transparent um. Ein kleines Dankeschön ist in der Regel in Ordnung, große und regelmäßige Geschenke oder finanzielle Unterstützungen gehören nicht in die Beziehung zwischen Teilnehmenden und Gruppenleitung.
- Suche dir selbst eine Person deines Vertrauens mit der du zu diesem Thema in den Austausch gehen kannst. Dies kann auch ein*e Präventionsbeauftragte*r sein.

► Hinweise zum Umgang mit Grenzverletzungen

Oben wurde schon beschrieben, dass es dort, wo Nähe zählt, auch zu Grenzverletzungen kommen kann, da die Wahrnehmung von Grenzen und deren Verletzung dem subjektiven Empfinden jedes Einzelnen unterliegen.

Allerdings können Grenzverletzungen genauso erste Hinweise auf ein übergriffiges Verhalten sein. Deshalb ist es wichtig, mit Grenzverletzungen professionell, transparent und eindeutig umzugehen,

um Sicherheit für das eigene Handeln zu erlangen und auch andere zu einem grenzwahrenden Verhalten anzuhalten.

Wenn du eine Grenzverletzung beobachtest, solltest du:

- das grenzverletzende Verhalten stoppen.
- die eigene Wahrnehmung benennen und auf Verhaltensregeln (z. B. Verhaltenskodex) hinweisen.
- versuchen, bei der Person Einsicht für das Verhalten herbeizuführen.
- eine Entschuldigung anleiten und aussprechen.
- eine Aufforderung zur Verhaltensänderung aussprechen.
- Verhaltensalternativen erarbeiten bzw. empfehlen.

Ziel ist die Unterstützung der Betroffenen sowie Einsicht, Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung durch die grenzverletzende Person.

Ist eine sofortige Klärung und Regulierung nicht möglich oder kommt es nach einer Grenzverletzung nicht zur Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung, solltest du dir als Gruppenleitung Rat und Unterstützung holen. Auch wenn du dir unsicher bist, ob es sich wirklich um eine nichtbeabsichtigte Grenzverletzung handelt oder weitergehende Fragen entstehen, ist die Beratung durch eine Fachberatungsstelle, die regionalen Präventionsbeauftragten oder

auch die Jugendreferent*innen oder Mitglieder der Jugendführungskreise jederzeit möglich und erwünscht.

Gemeinsam können dann notwendige Veränderungen von Regeln oder Strukturen zur Verhinderung von weiteren Grenzverletzungen überlegt und vorgenommen werden.

Das gilt auch für länger zurückliegende Grenzverletzungen, deren Folgen nachwirken, weil es zu keiner Klärung und Regulierung kam.

► **Handlungsmöglichkeiten, wenn Betroffene von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichten**

Wenn sich dir als Gruppenleitung jemand anvertraut, ist es zunächst wichtig, dass du der betroffenen Person Glauben schenkst, ihren Schutz sicherst und dir Unterstützung und Hilfe holst. Dies kann bei einer Ansprechperson vor Ort, im Jugendreferat, bei einem*einer Präventionsbeauftragten oder einer externen Beratungsstelle sein. Es gilt in solchen Fällen, nichts zu überstürzen, sondern ruhig zu bleiben und überlegt vorzugehen.

Teile der betroffenen Person transparent deine Vorgehensweisen mit.

Für das Gespräch mit einer betroffenen Person hilft:

- Reagiere ruhig und überlegt, höre zu und lasse die betroffene Person sprechen.
- Mache keine Vorwürfe. Lobe den*die Betroffene*n für den Mut, sich dir anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- Frage nach, ob noch mehr passiert ist – aber gib keine Details vor und stelle keine bohrenden Fragen nach Einzelheiten.
- Verspreche der betroffenen Person nichts, was du nicht halten kannst – erläutere (möglichst früh im Gespräch), dass es z. B. Meldepflichten gibt, an die du dich halten musst.
- Akzeptiere es, wenn der*die Betroffene nicht (weiter-)sprechen will.
- Stelle sachlich fest, dass die Handlungen nicht in Ordnung waren.
- Stelle die Aussagen des*der Betroffenen nicht in Frage – auch wenn diese unlogisch sind/scheinen.
- Diskutiere nicht darüber, ob der*die Betroffene etwas falsch gemacht hat. Die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff trägt niemals das Opfer!
- Vermeide Forderungen nach drastischen Strafen für Täter*innen, sonst können sich Betroffene meistens nicht (weiter) anvertrauen! Die Mehrzahl der Betroffenen hat ambivalente Gefühle den Täter*innen gegenüber.
- Verzichte auf eine Bewertung oder Einordnung, dies sollte eine Fachberatungsstelle oder ausgebildete Berater*in tun.

WICHTIG: Sobald du einen Verdacht hast oder davon erfährst, frag nach Unterstützung und versuche nicht, allein aktiv zu werden. Die Präventionsbeauftragten der Region werden weitere Schritte in die Wege leiten, bei Bedarf externen Rat einholen, immer in Absprache und Kontakt mit den Betroffenen. Eine Meldung setzt keinen Automatismus in Gang, sondern sichert eine fachlich fundierte Bewertung des Einzelfalls. Zur Beratung werden verpflichtend externe Beratungsstellen hinzugezogen.

Eine Aufarbeitung des Vorfalls findet intern (und ggfls. auch extern durch das Jugendamt, eine Ermittlungsbehörde usw.) statt. In bestimmten Fällen sind die Malteser als Träger der Veranstaltung verpflichtet, sich im Rahmen des SGB VIII 8b von einer „InsoFa“-Fachkraft beraten zu lassen. Dies ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“, d. h. eine speziell ausgebildete Personen im Bereich Kinderschutz. Sie berät, ob eine Meldung von „Kindeswohlgefährdung“ an das zuständige Jugendamt vorgenommen werden muss. Dies gibt der Gesetzgeber durch das „Bundeskinderschutzgesetz“ so vor und wird auch durch die Malteser konsequent umgesetzt.

► Handlungsmöglichkeiten in einer akuten Situation

Wenn du einen Übergriff oder eine strafrechtliche Handlung direkt beobachtest, ist es deine Aufgabe als Gruppenleitung, direkt zu intervenieren.

Hier stehen die Sicherung und Schutz der*des Betroffenen an erster Stelle.

Dies bedeutet als ersten Schritt die Trennung von der betroffenen Person und den Täter*innen.

Wenn dies erfolgt ist, kannst du in Ruhe die nächsten Schritte überlegen.

Auch hier gilt: Hol dir so früh wie möglich Unterstützung und überlegt zusammen, was die nächsten Schritte sind.

Werden Übergriffe oder strafrechtlich relevante Handlungen beobachtet oder vermutet, ist immer der*die (regionale) Präventionsbeauftragte der Malteser zu informieren. Es gilt also eine Meldepflicht für sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen.

Wenn du nicht ganz sicher bist und eine Vermutung hast, findest du in der Person der Präventionsbeauftragten die richtige Ansprechperson für eine erste, auch anonyme, Einschätzung.

HINWEIS: Die Malteser sind sehr hierarchisch aufgebaut und organisiert. Gerade beim Thema sexualisierter Gewalt geht es oft (auch) um Macht und Strukturen. Es kann daher hilfreich sein, sich Rat nicht im „Dunstkreis“ der Täter*innen und/oder dem*der Betroffenen zu holen. Wenn du mit einem Verdachtsfall konfrontiert bist oder dir ein Verhalten auffällt, geh zu den Personen, zu denen du Vertrauen hast und die dich unabhängig in deinen Fragen beraten und unterstützen können. Dafür gibt es bei den Maltesern die Präventionsbeauftragten, die du immer ansprechen und um Rat fragen kannst.

2.2 Diskriminierungsschutz im Malteser Verbund

Jegliche Form der Diskriminierung widerspricht dem Selbstverständnis der Malteser und verletzt die Würde der betroffenen Personen. Gruppenbezogene und individuelle Menschenfeindlichkeit wird nicht geduldet.

Seit Februar 2023 gibt es daher die Stelle der Beauftragten für Diskriminierungsschutz im Malteser Verbund. Diese ergänzt die Stabsstelle für Prävention und Intervention um eine neue Dimension: die Antidiskriminierungsarbeit.

Schwerpunkte der konkreten Arbeit sind zum einen die Beratung – von Führungskräften, Verantwortungstragenden oder auch direkt Betroffenen: Wann ist etwas diskriminierend? – Was kann ich tun? – Wo finde ich weitere Unterstützung?

Darüber hinaus werden Impulse gesetzt, um die Malteser dauerhaft zu einer diskriminierungsärmeren Organisation zu machen.

► Was ist Diskriminierung?

Diskriminierung stellt eine Form der Benachteiligung dar. Diese beinhaltet Herabsetzung, Geringschätzung, Nichtbeachtung, Ausschluss oder Gewalt gegenüber Personen oder Gruppen aufgrund einer oder mehrerer tatsächlicher oder zugeschriebener gruppenspezifischer Merkmale wie z. B. Alter, geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung, Krankheit, geschlechtlicher Identität, Hautfarbe, Herkunft, sexuelle Orientierung oder Religion/Weltanschauung.

Die Verbreitung nationalsozialistischer Symbole oder Gedankenguts ist ebenfalls Bestandteil und wird konsequent geahndet und ggf. auch strafrechtlich verfolgt.

Ob Diskriminierung vorliegt, entscheidet zunächst das subjektive Empfinden und Erleben der betroffenen Person oder Gruppe. Diese Einschätzung wird ernst genommen und respektiert.

Die Leitlinie „Diskriminierungsschutz Malteser Verbund“ gibt ausführliche Infos zu Begrifflichkeiten und Reaktionen auf diskriminierendes Verhalten.

► Was kannst du als Gruppenleitung tun, wenn du diskriminierendes Verhalten beobachtest?

- Mache auf unangemessenes Verhalten aufmerksam. Nur so können wir gemeinsam an einer Kultur des respektvollen, wertschätzenden und offenen Umgangs miteinander arbeiten.
- Frage die Person, die diskriminiert wurde, was sie braucht. Der Schutz der Person und dass sie sich (weiter) bei uns wohl und sicher fühlt, ist besonders wichtig.

- Sprich mit der Person/den Personen, von denen das diskriminierende Verhalten ausgegangen ist. Dem persönlichen Dialog als Reaktion auf Diskriminierung wird besondere Bedeutung beigemessen: Nur im Gespräch miteinander kann das diskriminierende Verhalten benannt und (auf-)geklärt sowie Verhaltensweisen für die Zukunft verändert werden.
- Sprich mit deinem*deiner Ortsbeauftragten oder Jugendreferent*in, wenn du dir unsicher bist, wie du mit der Situation umgehen sollst.
- Bei besonders schweren oder häufigen Fällen, die ggf. auch strafrechtlich relevant sein können, sprich in jeden Fall mit deinem*deiner Ortsbeauftragten oder Jugendreferent*in.
- Denjenigen, die im Zusammenhang mit den Maltesern Diskriminierung erfahren, steht jederzeit der Weg zur Beschwerde offen. Allen Hinweisen auf diskriminierendes Verhalten wird konsequent und umgehend nachgegangen.

2.3 Malteser Compliance

Im Rahmen des Beschwerdemanagements bezeichnet Compliance die Einhaltung aller rechtlichen, regulatorischen und internen Vorgaben sowie ethischer Standards, die für den Umgang mit Beschwerden relevant sind.

Für alle Fälle, die nicht Diskriminierung oder sexualisierte Gewalt betreffen, sondern Verstöße gegen die Malteser Verhaltensrichtlinie vermuten lassen, steht allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden des Malteser Verbundes eine externe Ansprechperson zur Verfügung. Sie kann jederzeit und auch anonym kontaktiert werden, wenn jemand ein

Verhalten, das nicht im Einklang mit dem Malteser Selbstverständnis und der Verhaltensrichtlinie steht, melden möchte. Die Person berät als Vertrauensperson und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Alle Informationen hierzu finden sich unter www.malteser.de/compliance.

Wichtige Kontakte auf einen Blick

► Regionale Präventionsbeauftragte

Die Präventionsbeauftragten sind Erstansprechpartner*innen für Informationen und Beratungen rund um das Thema sexualisierte Gewalt. Außerdem begleiten sie die Interventionen bei Verdachtsfällen.

Eine Übersicht der aktuellen Präventionsbeauftragten ist auf der Seite www.malteser.de/praevention zu finden.



► Externe Ansprechpersonen für alle Malteser

Jede Person kann sich von einer „externen Ansprechperson“ beraten lassen, wenn sie bei den Maltesern sexuelle Grenzverletzungen, (sexualisierte) Gewalt oder Diskriminierung erlebt hat. Mit einer externen Ansprechperson kann über diese Erfahrungen gesprochen werden und eine Beratung erfolgen. Das Gespräch ist anonym und kostenfrei. Alle externen Ansprechpersonen sind erfahrene Fachkräfte in der Beratung von Menschen in schwierigen Situationen.

Die externen Ansprechpersonen ergänzen die Beratungs- und Beschwerdewege im Malteser Verbund. Sie können frei von Malteser Zuständigkeiten beraten, kennen allerdings die Verfahrenswege und Ansprechpartner*innen der Malteser, sodass sie diese Möglichkeiten in der Beratung berücksichtigen können.

► Nummer gegen Kummer

Die Nummer gegen Kummer ist eine telefonische Beratungsstelle, die anonym und kostenlos bei allen Fragen, Sorgen und Problemen hilft. Es gibt sowohl ein Kinder- und Jugendtelefon, als auch ein Elterntelefon.

Nummer des Kinder- und Jugendtelefons: 116 111

- Montags bis Samstag, 14 – 20 Uhr
- Samstags von Jugendlichen für Jugendliche

► Hilfe-Portal-Missbrauch.de

Dies ist das Hilfeportal des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung. Hier sind auch regionale Fachberatungsstellen mit Eingabe der Postleitzahl schnell und einfach zu finden.

Eine anonyme Erstberatung ist kostenfrei und erreichbar unter: 0800 22 555 30.

2.4 Kinder- und Jugendschutz

Seit 1989 gibt es die UN-Kinderrechtskonvention – einen weltweiten Vertrag, der die Rechte von Kindern und Jugendlichen schützt und stärkt. Sie wurde von den Vereinten Nationen beschlossen, damit junge Menschen überall auf der Welt sicher und fair aufwachsen können.

Auch wir in der Malteser Jugend sehen es als unsere Aufgabe – und als deine Aufgabe als Gruppenleitung –, Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen. Besonders wichtig ist uns dabei, sie vor jeder Form von Gewalt zu bewahren. Das ist nicht nur unsere Verantwortung als Teil der Jugendhilfe, sondern liegt uns auch persönlich sehr am Herzen.

Wir wollen, dass sich bei uns alle respektiert und ernst genommen fühlen – unabhängig davon, wer sie sind oder woher sie kommen. Wir setzen uns für einen offenen und wertschätzenden Umgang miteinander ein, möchten aber auch aufmerksam sein, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung im sozialen oder familiären Umfeld von Gruppenmitgliedern wahrzunehmen. Wenn etwas nicht stimmt, schauen wir nicht weg – sondern handeln.

► Kindeswohlgefährdung

... bedeutet, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen in Gefahr ist. Das passiert, wenn ein Kind oder der*die Jugendliche körperlich, emotional oder seelisch Gewalt erfährt.

Das kann z. B. passieren, wenn ein Kind Misshandlung erlebt, vernachlässigt wird, emotional missbraucht wird oder in einer gefährlichen Umgebung lebt, in der es sich nicht sicher fühlen kann. Auch, wenn ein Kind keine Liebe oder Aufmerksamkeit erfährt, in ständiger

Angst lebt oder keine Unterstützung bekommt, kann dies sein Wohl erheblich gefährden.

► Kinderschutz

... bedeutet, alles zu tun, damit Kinder und Jugendliche sicher aufwachsen können. Es geht darum, sie vor Gefahren, Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen. Dabei geht es nicht nur um körperliche Sicherheit, sondern auch darum, dass Kinder sich emotional und psychisch sicher und wohl fühlen.

Kinderschutz bedeutet auch, dass jede*r – ob Sorgeberechtigte, Lehrer*innen, Freund*innen oder die Gesellschaft – dafür sorgt, dass Kinder Respekt und Fürsorge bekommen. Wenn jemand merkt, dass ein Kind schlecht behandelt wird oder sich in einer gefährlichen Situation befindet, sollte sofort gehandelt werden, um das Kind zu schützen.

Was ist deine Aufgabe als Gruppenleitung?

Als Gruppenleitung spielst du eine wichtige Rolle beim Schutz von Kindern und Jugendlichen. Du kannst einiges tun, um Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen:

► Beobachtung und Aufmerksamkeit:

Achte auf Veränderungen im Verhalten von Kindern und Jugendlichen, wie z. B. häufiges Zurückziehen, extreme Angst oder Aggressivität.

► Vertrauensvolle Beziehung aufbauen:

Es ist wichtig, ein offenes und vertrauensvolles Verhältnis zu den Kindern und Jugendlichen zu haben. Wenn sie sich sicher und respektiert fühlen, öffnen sie sich eher, wenn sie Hilfe brauchen.

► Auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung achten:

Sei aufmerksam, wenn ein Kind oder ein*e Jugendliche*r häufig mit ungewöhnlichen Verletzungen oder blauen Flecken zur Gruppenstunde kommt oder wenn es Geschichten über Gewalt zu Hause erzählt.

► Gespräche führen und Sensibilität zeigen:

Wenn du Anzeichen von Schwierigkeiten bemerkst, sprich vorsichtig und einfühlsam mit dem betroffenen Kind oder dem*der Jugendlichen. Wenn es sich öffnet, höre zu und zeige Verständnis.

► Notfallplan kennen:

Es ist wichtig, dass du weißt, an wen du dich wenden kannst, wenn du Bedenken zum Kindeswohl hast. Das kann dein*e Ortsbeauftragte*r oder dein*e Jugendreferent*in sein. Das kann aber auch eine externe Stelle sein, die sich mit Kinderschutz auskennt. Es ist wichtig, dass du dir schnell Unterstützung holst, um das Kind ggf. zu schützen.

2.5 Minderjährige als Gruppenleitung in der Malteser Jugend

Auftrag und Ziel der verbandlichen Jugendarbeit ist eine frühzeitige, altersgerechte, schrittweise und begleitete Heranführung an die Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Die Malteser Jugend möchte dafür Räume öffnen und Möglichkeiten schaffen – Kinder und Jugendliche sollen sich ausprobieren, an Herausforderungen wachsen und ihre Stärken und Lernfelder in geschütztem Rahmen kennenlernen können.

Daher sind die Ausbildung und der Einsatz von Minderjährigen als Gruppenleitung ab 16 Jahren möglich. Die Möglichkeiten, das Vorgehen aber auch die Grenzen des Einsatzes hat die Malteser Jugend in einer Richtlinie zum Einsatz von Minderjährigen beschlossen, deren wichtigste Regelungen hier vorgestellt werden. Die gesamte Richtlinie findet sich in der DokBox.

► Zielgruppe der Malteser Jugend Angebote

Junge Menschen, die in Führungskreisen und als Gruppenleitung Verantwortung übernehmen, sind nicht nur Führungskräfte, sondern immer auch Zielgruppe der Angebote der Malteser (Jugend), d. h., auch sie haben ein Recht auf Begleitung und Unterstützung sowie die Teilnahme an Maßnahmen und Veranstaltungen. Sie dürfen sich ausprobieren, mal scheitern oder Nein sagen zur Übernahme von Zuständigkeiten und werden durch Angebote sowie Aus- und Fortbildungen motiviert und gefördert.

Dies bedeutet für den Umgang aller Gruppenleitungen in der Malteser Jugend:

- Jede Gruppenleitung wird freiwillig und ehrenamtlich übernommen und ausgeübt.
- Eine Gruppenleitung muss nicht alles können und wissen, sondern hat ein Recht darauf, zu lernen, sich (weiter-)entwickeln zu dürfen und an ihren*seinen Erfahrungen angepasst gefördert und gefordert zu werden.
- Jede Gruppenleitung hat ein Recht auf Unterstützung und Begleitung.
- Die Malteser (Jugend) als Träger von Kinder- und Jugendarbeit hat bei allen – egal ob minderjährigen oder volljährigen Gruppenleitungen – eine besondere Verantwortung was die Auswahl, Ausbildung und den Einsatz von Gruppenleitungen angeht.

► Junge und minderjährige Gruppenleitung

Junge und noch unerfahrene Gruppenleitungen haben ein besonderes Recht auf ein Ausprobieren und „Sich-Entwickeln-Dürfen“. Sie haben ein Recht auf einen „Schonraum“, um in ihrer neuen Aufgabe anzukommen. Die Malteser als Träger von Jugendangeboten haben minderjährigen Gruppenleitungen gegenüber eine besondere Verantwortung und Fürsorgepflicht. Es ist wichtig, die Jugendlichen mit ihren Stärken und Lernfeldern zu kennen, ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung zu übertragen sowie sie in den Einstieg in ihre Tätigkeit gut zu begleiten.

► Rechtliches/Rahmen

Um Jugendliche frühzeitig und schrittweise an Verantwortung heranzuführen, ist eine Tätigkeit als Gruppenleitung in der Malteser Jugend ab 16 Jahren möglich.

Minderjährige Gruppenleitungen haben nach ihrer Ausbildung und Berufung die gleichen Rechte und Pflichten wie volljährige Gruppenleitungen.

Hier legt die Malteser Jugend besonderen Wert auf klare Rahmenbedingungen, die der Persönlichkeit, dem Entwicklungsstand und den Erfahrungen der einzelnen Personen entsprechen, um sie bei ihrem Einsatz nicht zu überfordern.

Die Auswahl und der Einsatz von minderjährigen Gruppenleitungen sowie das Ausmaß der übertragenen Verantwortung obliegt dem Träger der Jugendarbeit – in der Regel dem*der Ortsbeauftragten/der Ortsleitung. Sie tragen daher eine besondere Verantwortung.

► Vorgehen zum Einsatz minderjähriger Gruppenleitungen

Der Einsatz Minderjähriger soll nicht aufgrund einer Notlage oder einem hohen Bedarf heraus geschehen. Die Übertragung der Verantwortung auf Minderjährige muss daher bei jeder Person individuell betrachtet und entschieden werden. Sowohl die Situation vor Ort als auch die Person der angehenden Gruppenleitung gilt es dabei zu betrachten.

Grundsätzlich setzt eine Zulassung von Teilnehmenden eines Kurs GLII die Zustimmung der verantwortlichen Gruppenleitung oder des Ortsjugendführungskreises, in Absprache mit dem*der Ortsbeauftragten und dem Diözesanjugendreferat, voraus.

Um die Situation vor Ort, die verschiedenen Verantwortlichkeiten sowie Chancen und Herausforderungen gemeinsam zu betrachten, ist ein Gespräch zwischen Beauftragten und Jugendreferat/Diözesanjugendführungskreis sinnvoll.

Wenn Jugendliche ab 16 Jahren die Ausbildung in den Kursen GI und GLII durchlaufen haben, können und sollen sie als „vollwertige“ Gruppenleitung eingesetzt und ihre Rolle ausüben können. Das heißt, dass Malteser Jugendliche ab 16 Jahren, nach erfolgreicher Ausbildung (GI und GLII) als Gruppenleitung berufen werden können.

► Formale Regelungen

- Besuch von GI oder des Kurses nach AV26 und begleitete Praxisphase.
- Mindestens 16 Jahre bei Kursbeginn GLII.
- Zustimmung bei der Anmeldung zum GLII durch den*die Ortsbeauftragte*n und das Diözesanjugendreferat (ggf. in Absprache mit dem DJFK)
- Berufung als Gruppenleitung.
- Schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten der minderjährigen Gruppenleitung, die dem Einsatz als Gruppenleitung zustimmen. Diese muss bei Beginn der Tätigkeit dem*der Ortsbeauftragten schriftlich vorliegen.
- Schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten der Teilnehmenden, die über den Einsatz der minderjährigen Gruppenleitung schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Diese müssen bei Beginn der Tätigkeit dem*der Ortsbeauftragten

schriftlich vorliegen. Zustimmung der Sorgeberechtigten ist Voraussetzung für den Einsatz einer minderjährigen Gruppenleitung.

- Gegebenenfalls ergänzende Regelungen / Absprachen zur Begleitung oder auch Grenzen des Einsatzes für die erste Zeit der Tätigkeit – diese kann z. B. enthalten, in welchem Rahmen die minderjährige Gruppenleitung allein tätig sein darf, also z. B. ausschließlich im Gruppenraum, und bei welchen Aktivitäten sie Unterstützung durch Volljährige erhält.

2.6 Die Bedeutung des Datenschutzes für die Malteser

Beim Datenschutz geht es darum, die persönlichen Daten – also alles, was jemanden als Person betrifft – zu schützen. Das sind z. B. Name, Geburtstag, Telefonnummer oder auch Bilder. Weil diese Daten besonders schützenswert sind, gibt es gesetzliche Regelungen, die bestimmen, wer die Daten einer anderen Person haben darf, wofür sie genutzt werden und wie lange sie aufbewahrt werden.

So bleiben die Daten sicher und jede*r behält die Kontrolle über die eigenen Daten.

Die Malteser richten sich nach einem Regelwerk, das sich um die Datensicherheit kümmert: die Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG). Wir möchten dich als Gruppenleitung über einige wichtige Punkte informieren und dir einen Leitfaden an die Hand geben, damit du mit den dir anvertrauten Daten gesetzeskonform umgehst. Bei Fragen kannst du dich an den*die Ortsbeauftragte*n, das Jugendreferat oder den*die regionale*n Datenschutzbeauftragte*n wenden.

► Was du als Gruppenleitung kennen solltest.

Die Malteser haben sich selbst zwei wichtige Leitlinien gegeben:

- Die Datenschutzrichtlinie
- Die ITK-Richtlinie

Worum geht es darin?

In der Datenschutz- und der ITK-Richtlinie finden sich zunächst alle wichtigen Definitionen. Zudem enthalten beide Richtlinien wichtige Hinweise darüber, wie mit personenbezogenen Daten umzugehen ist, ob und wie man sie weitergeben darf und z. B. welche technischen Geräte dafür genutzt werden dürfen. Der ITK-Richtlinie müssen alle Malteser, die mit Daten in Berührung kommen, zustimmen. Sobald eine Gruppenleitung mit ihrer Tätigkeit beginnt, musst sie über den Malteser Campus eine Online-Schulung zur ITK-Richtlinie absolvieren.

Außerdem haben die Malteser eine Verschwiegenheitserklärung als Muster in der DokBox hinterlegt, die all jene unterschreiben müssen, die mit personenbezogenen Daten Dritter in Berührung kommen. Dies gilt auch für Gruppenleitungen der Malteser Jugend.

► Um welche Daten geht es beim Datenschutz überhaupt?

Geschützt werden „personenbezogene Daten“, also solche Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Das sind neben dem Vor- und Zunamen, die Anschrift, Rufnummer, E-Mail-Adresse, etc. Diese Daten dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen erhoben werden, u. a. wenn die betroffene Person einwilligt oder wenn die Daten für die Vertragserfüllung erforderlich sind.

Noch eine Stufe strenger wird es, wenn es um „sensible Daten“, z. B. Gesundheitsdaten oder Informationen über politische Zugehörigkeiten geht. Das Gesetz erachtet diese Datenkategorie als besonders schützenswürdig und erlaubt die Verarbeitung dieser Daten nur in strengen Ausnahmefällen (§11 Abs. 2 KDR-OG).

► Welche Daten dürfen erhoben werden ?

Für die erfolgreiche Organisation und Teilnahme an der Gruppenstunde ist die Erhebung bestimmter Daten, wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Telefonnummer der Sorgeberechtigten unerlässlich. Auch für Ausflüge, Wochenendfahrten oder ein Zeltlager ist es unverzichtbar, bestimmte Daten von den Teilnehmenden zu erheben, um die Veranstaltung planen und durchführen zu können.

Bei der Erhebung der Daten gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit, das bedeutet: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Das Horten von Daten ist unzulässig.

Wichtig ist auch, dass du die Daten nur für den Zweck verwenden darfst, für den du sie erhoben hast.

BEISPIEL: Ein*e Teilnehmer*in meldet sich zu einem Sommerlager an und gibt darin personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten an. Diese Daten dürfen danach nicht verwendet werden, um ihn oder sie z. B. zu einem Ausbildungslehrgang bei den Maltesern anzumelden.

► Wo dürfen Daten gespeichert werden?

Alle Arten von Daten können in den zentral bereitgestellten Cloud-Diensten (OneDrive, Teams oder SharePoint) gespeichert werden. Das heißt, dass alle Speicherorte, bei denen sich mit Malteser Konto (@malteser.org) angemeldet werden kann, datenschutzkonform sind. Diese Datentöpfe sind durch diverse zentrale Sicherheitsmechanismen gegen verschiedene Cybergefahren abgesichert. Zudem kann man so Dateien direkt mit anderen teilen oder bearbeiten, ohne sie als E-Mail-Anhang verschicken zu müssen und damit die Kontrolle darüber zu verlieren, dass diese Dateien bspw. endlos weiterverteilt werden.

Hier eine Übersicht, wo was gespeichert werden kann:

- **Microsoft Teams**
Gemeinsam genutzte Dateien eines Teams, einer Arbeitsgruppe oder eines Projektes, auf die die Personen Zugriff haben sollen, die auch Mitglied des entsprechenden Teams sind.
- **SharePoint Bibliotheken**
Dateien, die veröffentlicht werden sollen, z. B. um bestimmten Personen, Gruppen oder allen Maltesern zugänglich zu sein. Dazu zählen etwa allgemeine Arbeitshilfen, Informationen oder andere Inhalte, auf die der Zugriff nicht eingeschränkt werden muss.
- **OneDrive**
Persönliche Dateien (die nur für einen selbst gedacht sind) oder Dateien die temporär oder mit wenigen anderen Personen geteilt werden sollen.

Wichtig: Wenn das Nutzerkonto gelöscht wird, werden nach kurzer Zeit auch die Dateien im entsprechenden OneDrive gelöscht. Alles, was nach dem Ausscheiden bei den Maltesern noch gebraucht wird, sollte langfristig an anderen Orten gespeichert werden.

Wenn die Daten in Papierform vorliegen, musst du als Gruppenleitung dafür sorgen, dass sie in einem abgeschlossenen Schrank hinterlegt sind, zu dem nur Berechtigte Zugang haben.

Nicht in Ordnung für die Speicherung sind externe Speicherdienste wie Dropbox, iCloud & Co.. Es ist untersagt Malteser-Daten dort zu speichern.

► Dürfen Daten weitergegeben werden?

Genauso wichtig wie das Wo des Aborts der Daten sind die Berechtigungen auf den Zugriff dieser Daten. Insbesondere in Teams, OneDrive etc. ist es von überragender Bedeutung, Daten nicht anderen zugänglich zu machen. Es ist stets darauf zu achten, dass nur diejenigen Personen innerhalb der Malteser auf die Daten zugreifen können, die auch hierfür berechtigt sind.

Denn personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Eine Ausnahme gilt, wenn der Weitergabe zugestimmt wurde.

BEISPIEL: Die Gruppenleitung bereitet eine Ausflug vor und soll dem*der Jugendreferent*in mitteilen, wer sich angemeldet hat, damit er*sie die Verpflegung planen und Allergien und Unverträglichkeiten berücksichtigen kann. Die Anmeldungen können zur Vorbereitung der Reise über OneDrive an den*die Jugendreferent*in weitergegeben werden, wenn die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung in die Weitergabe der Daten zu diesem Zweck mit ihrer Unterschrift eingewilligt haben.

WEITERES BEISPIEL: Ein Kind isst versehentlich einen Schokoladenriegel und reagiert auf darin enthaltene Nüsse mit einem Schock. Du weißt aus dem Anmeldeformular von dem Bestehen einer Nussallergie. Als Gruppenleitung darfst und musst diese Information an den Sanitätsdienst oder einen Rettungsdienst weitergeben, denn das Kind kann diese Information nicht mehr selbst kommunizieren und die Sorgeberechtigten haben mit ihrer Unterschrift zudem noch in die Weitergabe der Gesundheitsdaten im Notfall eingewilligt. ABER: Du darfst über die Allergie nicht mit Anderen reden.

► **Wie dürfen Daten weitergegeben werden?**

Zum Weiterleiten und Teilen von Daten wird empfohlen, keine Dateien als Anlage per E-Mail zu versenden, sondern immer über die Cloud-Speicherorte zu teilen. Dies hat den Vorteil, dass das Teilen der Datei später auch wieder beendet werden kann. Zudem greifen immer alle auf die aktuelle Version der Datei zu.

BEISPIEL: Als Gruppenleitung fotografierst du die Anmeldung eines Kindes zu einer Gruppenfahrt und willst sie dem*der Jugendreferent*in über WhatsApp weiterleiten.

Das ist verboten! Warum? WhatsApp verschlüsselt zwar die Nachrichten, sodass sie vor Hacker*innen sicher sind, aber das Unternehmen speichert die Daten in den USA und dort gelten Datenschutzbestimmungen, die nicht den Schutzstandard der Europäischen Union erfüllen. Stattdessen kannst du die Anmeldungen per OneDrive oder als verschlüsselte E-Mail an den*die Jugendreferent*in weiterleiten.

► **Dürfen Daten gelöscht werden?**

Aus Datenschutzsicht müssen Daten gelöscht werden, sobald der Grund für die Verarbeitung nicht mehr besteht. Kurz: wenn sie nicht mehr benötigt werden. Aber hier kommen noch andere rechtliche Vorgaben ins Spiel, die manchmal eine längere Speicherung notwendig machen. Beispielsweise wenn Fördermittel in Anspruch genommen werden. Daher solltest du vor der Löschung von Daten Rücksprache mit dem*der (Orts-)Beauftragten oder dem Jugendreferat halten.

► **Was passiert, wenn Daten aus Versehen „verlorengehen“?**

„Verloren“ heißt, dass personenbezogene Daten unberechtigten Personen gegenüber offengelegt wurden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine Teilnahme-

liste im Bus liegen gelassen wird. Das kann aber auch der Fall sein, wenn im Rahmen des Office 365 Pakets gerade die Daten eines Mitglieds aufgerufen werden und Dritte die Daten lesen können. Oder wenn eine verschlüsselte E-Mail mit personenbezogenen Daten der Mitglieder an eine*n falsche*n Empfänger*in gesendet wird. Auch lautes Telefonieren auf der Straße oder im Zug, bei dem z. B. über personenbezogenen Daten gesprochen wird, kann eine solche „Datenpanne“ sein.

In diesem Fall bitte so schnell wie möglich das Jugendreferat kontaktieren und um Hilfe bitten. Das ist sehr wichtig, da bei einer „Datenpanne“ sofort reagiert werden muss.

Gesetzlichen Vorschriften zu Folge müssen „Datenpannen“ innerhalb von 72 Stunden gemeldet werden. Die Meldung erfolgt über ein Formular im Self Service Portal der Socura – zu finden über den Sharepoint.

! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

Die Einhaltung des Datenschutzes ist uns besonders wichtig und muss es auch sein, denn bei Verstößen drohen den Maltesern hohe Bußgelder. Auch du als Gruppenleitung trägst für die Datensicherheit der dir anvertrauten Mitglieder Verantwortung.

Darum lass als Gruppenleitung bitte höchste Sorgfalt walten. Sprich jederzeit dein Jugendreferat oder den*die Ortsbeauftragte*n an, wenn du Fragen hast! Sie unterstützen dich in deiner Verantwortung!

Hilfreiche Dokumente für dich als Gruppenleitung der Malteser Jugend, die in der DokBox zu finden sind:

- VA Vorgehen Datenschutz Malteser Jugend
- Musteranmeldebogen für Gruppenstunden der Malteser Jugend
- Musterelternbrief für neue Gruppenmitglieder Malteser Jugend
- Musteranmeldebogen für Veranstaltungen der Malteser Jugend
- Datenschutzerklärung für Malteser Jugend Veranstaltungen
- Malteser Datenschutzrichtlinie
- ITK-Richtlinie



2.6.1 Recht am eigenen Bild

Soziale Medien gehören gerade für Jugendliche zum Leben dazu und auch in der Malteser Jugend werden Fotos gemacht und im Netz geteilt. Laut § 22 des Kunsturheberrechtsgesetzes dürfen „Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“. Wenn man jemanden fotografieren möchte, muss vorab das Einverständnis eingeholt werden. Um über alle Vorgaben und zu beachtenden Punkte zu informieren, will dieses Kapitel einige Hilfestellungen geben.

Neben diesem Kapitel gibt es in der „Starken Kiste“ ein Kapitel „Medien“, das sich dazu eignet, um sich in der Gruppenstunde mit dem Thema auseinander zu setzen. Es ist auf www.malteserjugend.de zu finden.

Das Recht am eigenen Bild besagt im Kern, dass eine Abbildung, wie beispielsweise ein Foto, nur mit dem Einverständnis der abgebildeten Person verbreitet oder veröffentlicht werden darf. Das gilt für die Veröffentlichung eines Fotos in einem Sozialen Netzwerk (auch bei ausgewähltem Kreis) genauso wie beim Verschicken per Messenger Apps.

Ausschlaggebend ist die Erkennbarkeit der abgebildeten Person. Auf dem Bild muss nicht unbedingt das vollständige Gesicht zu sehen sein, es reicht, wenn der*die Abgebildete eindeutig identifi-

ziert werden kann. Wird also beispielsweise über eine abfotografierte Tätowierung auf dem Oberarm deutlich, wer auf dem Bild zu sehen ist, darf dieses Bild nicht ohne Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht werden.

Folgende Ausnahmen schränken das Recht am eigenen Bild ein:

- Der*die Abgebildete ist nur **Beiwerk** und nicht der eigentliche Grund der Aufnahme. Ein klassisches Beispiel wäre, dass jemand ein Foto vom Kölner Dom macht und eine Person eher zufällig mit abgeleuchtet wird.
- Der*die Abgebildete ist Teil einer öffentlichen **Menschenansammlung**, also nur „Eine*r von vielen“. Teilnehmende von Demonstrationen oder Konzerten wären hier zu nennen. Da Zeltlager oder ähnliche Jugendveranstaltungen mit vielen Kindern und Jugendlichen nicht öffentlich sind, kann diese Ausnahme nicht auf Gruppenfotos angewendet werden.
- Der*die Abgebildete ist eine **Person der Zeitgeschichte** (z. B. ein*e Prominente*r oder Politiker*in); aber auch die müssen sich nicht jede Abbildung gefallen lassen.
- Der*die Abgebildete hat für die Aufnahmen ein **Honorar** erhalten (z. B. ein Fotomodell).
- Das Bild hat einen **künstlerischen Wert** und dient damit einem höheren Interesse der Kunst.

In allen anderen Fällen muss die abgebildete Person gefragt werden, bevor das Bild veröffentlicht oder verbreitet wird.

Da bei fast allen Malteser Veranstaltungen fotografiert wird und über die Veranstaltungen in der Presse, auf Homepages oder in Sozialen Netzwerken berichtet wird, müssen bei allen Malteser Veranstaltungen schriftlich die Bildrechte eingeholt werden. Bei minderjährigen Teilnehmenden müssen die Sorgeberechtigten unterschreiben. Eine verbindliche Vorlage der Malteser findet sich im SharePoint.

! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

Bei der Veröffentlichung von Bildern im Internet kannst du dich an folgender Checkliste oder den „Social Media Guidelines der Malteser“ orientieren.

1. Was will ich mit dem Bild erreichen? Welche Bilder unterstützen das Image, das ich vermitteln will? Jedes Bild und jeder Text, der ins Internet gestellt wird, ist öffentlich und somit auch Teil der eigenen Öffentlichkeitsarbeit.
2. Habe ich die Leute, die ich fotografiere, vorher gefragt und haben sie dem Foto und der Veröffentlichung zugestimmt? Nur dann darf ich dieses Foto machen und veröffentlichen.

3. Selbst wenn sie zugestimmt haben, gilt der Grundsatz: Würde ich wollen, dass solche Bilder von mir im Internet kursieren? Bilder, die mir selbst unangenehm wären, gehören nicht ins Internet. Aber alle Menschen ticken anders – deswegen ggf. vor der Veröffentlichung noch mal nachfragen.

4. Habe ich die Rechte an dem Foto? Es gilt: Alle Inhalte, die ich selbst gefertigt habe, „gehören“ mir. Wenn die Punkte 2 und 3 beachtet wurden, darf ich sie also in der Regel veröffentlichen.

5. Und wenn andere die Fotos gemacht haben? Bei fremden Inhalten muss immer mit dem*der Urheber*in geklärt werden, ob und unter welchen Bedingungen ich den Inhalt veröffentlichen darf. Fremde Bilder in Soziale Netzwerke zu stellen, ist meistens nicht erlaubt.

6. Ist der*die Urheber*in gekennzeichnet? Unter jedes Bild und jeden Eintrag gehört eine Quellenangabe.

2.6.2 GEMA

In der GEMA haben sich Komponist*innen und Textdichter*innen als Urheber*innen von Musikwerken sowie Musikverleger*innen zusammengeschlossen. Die GEMA vertritt als Verwertungsgesellschaft weltweit die Ansprüche ihrer Mitglieder auf Vergütung, wenn deren urheberrechtlich geschützten Musikwerke genutzt werden.

Eher selten, aber unter bestimmten Umständen muss bei Veranstaltungen der MaJu GEMA bezahlt werden.

Im Folgenden fassen wir alle Infos zur GEMA zusammen.

► Wann ist die GEMA zuständig?

Die GEMA ist immer dann zuständig, wenn Musik – die nicht älter als 70 Jahre ist – als „öffentliche Darbietung von Werken der Musik vor Publikum“ gespielt wird. Dabei ist egal, ob sie abgepielt oder live gespielt wird.

Je nach Zweck und Art der Veranstaltung gibt es die Kategorien „vergütungsfrei“ und „pauschal abgegolten“ – diese Veranstaltungen müssen nicht gemeldet werden. Außerdem gibt es die Kategorie „meldepflichtig“. Veranstaltungen, die in diese Kategorie fallen, müssen mit einem Meldebogen bei der GEMA angemeldet und eine Gebühr bezahlt werden.

I. Vergütungsfrei

Vergütungsfrei ist gem. § 52 Abs. 1 UrhG die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken bei Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen,

- sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind.
- wenn der*die Veranstalter*in kein Geld mit der Musik verdienen will.
- die Teilnehmenden ohne Entgelt zugelassen werden.
- die ausübenden Künstler*innen keine besondere Vergütung erhalten.

Sämtliche oben genannten Voraussetzungen müssen vorliegen!

Dabei ist zu beachten, dass unter Veranstaltungen zeitlich begrenzte Einzelergebnisse zu verstehen sind, die aus bestimmtem Anlass stattfinden. Feste, zum alltäglichen Geschehen gehörende Dauereinrichtungen, wie beispielsweise eine ständige Musikwiedergabe in den Aufenthaltsräumen einer entsprechenden Einrichtung, fallen nicht darunter.

II. Nicht meldepflichtig und pauschal abgegolten

Nach dem Rahmenvertrag „Zur Wiedergabe von Musik bei religiösen Feiern“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA sind bereits abgegolten, d.h., es müssen keine Gebühren entrichtet werden.

- Gottesdienste, Andachten und kirchliche Feiern (auch außerhalb von kirchlichen Räumen)

III. Meldepflichtig und daher nicht pauschal abgegolten

GEMA fällt an bei:

- Konzerten der Unterhaltungsmusik mit Eintritt oder Spende
- Tanzveranstaltungen
- Bühnenaufführungen mit Musik (z.B. Theateraufführungen)

Der Malteser Hilfsdienst e.V. ist als Fachverband der Caritas an die kirchlichen Rahmenverträge angeschlossen und erhält daher Sonderkonditionen: Gesamtvertragsnachlass von 20 %. Außerdem Gemeinnützigkeitsrabatt von 15–25 % aufgrund von Gesamtverträgen zwischen dem VDD und der GEMA sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) und der GEMA.

In Bayern gibt es darüber hinaus einen gesonderten Rahmenvertrag über den Jugendring.

► Was bedeutet das für die Malteser Jugend?

Da die Malteser Jugend Träger der freien Jugendhilfe ist, gelten folgende Bestimmungen:

- Wenn der Empfängerkreis abgegrenzt ist, sind die Angebote der MaJu anmelde- und vergütungsfrei.

Es gibt Ausnahmen:

(1) Die MaJu schafft ein Angebot, bei dem Künstler*innen ein Entgelt bekommen (z.B. das Buchen einer Cover-Band für eine Veranstaltung);

(2) Die MaJu Mitglieder/Gruppenkinder bezahlen Eintritt für eine Veranstaltung bei der Musik benutzt wird (Der Mitgliedsbeitrag fällt nicht darunter!)

- In Gruppenstunden kann Musik frei (melde- und vergütungsfrei) genutzt werden, wenn es eine erzieherische Zweckbestimmung hat. Keine erzieherische Zweckbestimmung ist z.B., wenn Musik als „Hintergrundgedudel“ abgepielt wird. Dann ist es melde- und ggf. auch vergütungspflichtig.
- Mit Blick auf digitale Angebote gelten die gleichen Bestimmungen: Solange der Empfängerkreis begrenzt ist, sind die Angebote melde- und vergütungsfrei.

Das ist bei MS Teams oder Konferenztools der Fall. Anders als auf der Homepage und Social Media.

► Was ist mit der Malteser Jugend eigenen Musik?

Es gibt einige Lieder, die von Mitgliedern der Malteser Jugend, insbesondere für Zeltlager, komponiert und getextet wurden. Diese Lieder können von der Malteser Jugend auch in den oben genannten Einschränkungen genutzt werden, da die Urheberrechte an die Malteser Jugend übertragen wurden.

Alle Lieder sind auf der Homepage der Malteser Jugend zu finden!

Eine Nutzung der Lieder ist schriftlich im Bundesjugendreferat anzumelden, da dort notiert werden muss, wann und zu welchem Zweck das Liedgut, genutzt wurde.

! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

- Weitestgehend sind die Angebote der MaJu sowohl melde- als auch vergütungsfrei. Dennoch gibt es Einschränkungen, die beachtet werden müssen. Hier gilt es, jeden Anlass genau anzuschauen und zu prüfen.
- Sollte eine Veranstaltung geplant sein, die melde- und vergütungspflichtig ist, so ist dies rechtzeitig vorher bei der GEMA anzumelden. Ansonsten können erhöhte Entgelt- und Schadensersatzanforderungen möglich sein.
- Im SharePoint der Malteser findest du ein GEMA-Merkblatt sowie den Anmeldebogen, falls du Musik anmelden willst.
- Bitte sprich vorher mit dem*der Ortsbeauftragten oder dem Jugendreferat, wer den Vertrag ausfüllt und unterschreibt und ob vor Ort bereits eine Kundennummer existiert.

2.7 Versicherungsschutz der Malteser

Versicherungsschutz ist wie ein Sicherheitsnetz, das hilft, wenn etwas Unerwartetes passiert. Auch die Malteser sind in verschiedenen Bereichen versichert. Hier wird ein Überblick über die wesentlichen Versicherungen, die der Malteser Hilfsdienst für seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden abgeschlossen hat, gegeben. Diese haben Gültigkeit für Gruppenleitung und Gruppenmitglieder der Malteser Jugend.

Die Informationen sind dem allgemeinen Versicherungs-Merkblatt der Malteser (Version Malteser Hilfsdienst) entnommen und mit Hinweisen und Erklärungen ergänzt. Die jeweils aktuelle Variante des Versicherungsmerkblattes sowie weitere Informationen, Schadensmeldungen, etc. finden sich in der Dokbox im Bereich Versicherung.

► Welche Personen sind versichert?

Die hier aufgeführten Versicherungen gelten für ehrenamtliche Mitglieder und hauptamtlich Beschäftigte im Malteser Hilfsdienst – also auch für Gruppenmitglieder und Teilnehmende an Malteser Jugend-Veranstaltungen.

Die Haftpflicht- und Gruppenunfallversicherung bietet Versicherungsschutz auch für Nichtmitglieder, sofern sie sich im Auftrag des Malteser Hilfsdienstes engagieren: Interessent*innen und Helfer*innen, die aktions- und projektbezogen mitarbeiten, sind ebenfalls als „Helfer*innen auf Probe“ in der Haftpflicht- und Unfallversicherung mitversichert. Das gilt also auch für Kinder, die

zu Beginn der Gruppenarbeit an den Gruppenstunden oder Angeboten teilnehmen und erst mal nur „reinschnuppern“ wollen.

Gesetzliche Unfallversicherung

► Welches Risiko ist versichert?

Durch die gesetzliche Unfallversicherung sind „Arbeitsunfälle“ – d. h. alles, was dir während der Tätigkeit als Gruppenleitung passiert – versichert.

Sie sorgt dafür, dass Menschen, die bei einem Unfall verletzt werden, eine medizinische Behandlung erhalten, ohne dass sie selbst dafür zahlen müssen. Versichert sind alle diejenigen, die an Aktivitäten der Malteser Jugend teilnehmen, d. h. auch externe Teilnehmende an den Malteser (Jugend) Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Dienst- oder Ausbildungsstätte, d. h. sowohl an dem Ort, an dem die Malteser Jugend Aktivität stattfindet, als auch auf dem Weg hin und zurück. Dieser Versicherungsschutz

wird jedoch gefährdet, wenn vom üblichen Weg abgewichen oder dieser unterbrochen wird, z. B. wenn du als Gruppenleitung direkt nach der Gruppenstunde einen Umweg zum Einkaufen machst, einen Freund besuchst oder ins Kino gehst.

► **Unfallmeldungen zur Gesetzlichen Unfall-Versicherung**

Anzeigepflichtig sind Unfälle dann, wenn die verletzte Person so verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird. Dann muss innerhalb von drei Tagen eine Meldung an die zuständige Unfallkasse gemacht werden. Die Meldungen der Malteser an die Unfallkassen werden von der zuständigen Personalabteilung vorgenommen. Sollte daher bei einer Veranstaltung, für die du als Gruppenleitung Verantwortung trägst, ein solcher Unfall passieren, informiere möglichst rasch den*die Beauftragte*n oder das Diözesanjugendreferat. Gemeinsam wird abgesprochen, wer die Meldung an die Personalabteilung macht und wie diese alle Informationen bekommt, die für die Meldung wichtig sind. Parallel sollte auch die EC-CLESIA Versicherungsdienst GmbH zur freiwilligen MHD-Unfall-Versicherung (Erläuterung dazu siehe unten) informiert werden. Auch hier gilt abzuklären, wer diese Information übernimmt.

Kleinere „Bagatellverletzungen“, also alles ohne eine dreitägige Arbeitsunfähigkeit, sollen im Verbandsbuch der

Dienststelle oder durch ein Protokoll des Sanitätsteams festgehalten werden.

Freiwillige MHD-Gruppenunfallversicherung

Zusätzlich zu der gesetzlichen Unfallversicherung haben die Malteser eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen.

► **Welches Risiko ist versichert?**

Es werden weltweit Unfälle erfasst, von denen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende bei Tätigkeiten für den Malteser Hilfsdienst betroffen werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit besteht. Dies gilt auch für Wegeunfälle. Im Gegensatz zur persönlichen Krankenversicherung (gesetzlich, im Ausnahmefall privat) und zur gesetzlichen Unfallversicherung werden keine Heil-Maßnahmen finanziert, sondern im Wesentlichen nur eine Einmalzahlung bei Tod, Invalidität, Gliedmaßen-Verlust etc. gezahlt.

Wenn eine Malteser Jugend Fahrt ins Ausland geplant wird, gilt diese Versicherung grundsätzlich auch, allerdings besteht der Versicherungsschutz ausschließlich für Malteser Mitglieder, für welche die jeweilige Fahrt eine „dienstliche Aktivität“ darstellt. Da die Malteser Jugend in der Regel zum Jugendaustausch oder Ferienlagern ins Ausland fährt, sollte im Einzelfall, eine zusätzliche Auslandsrankenversicherung und ggf. eine kombinierte Haftpflicht-Unfall-

Versicherung für externe Teilnehmende abgeschlossen werden. Weitere Informationen zur weitergehenden Absicherung von Teilnehmenden gibt es online.

Malteser Haupt- und Ehrenamtliche sind bei dienstlichen Aktivitäten „automatisch“ und ohne Meldung in der Auslandsrankenversicherung versichert.

WICHTIG:

1. Eine Rückholung ist eingeschlossen (diese fehlt in der gesetzlichen Krankenversicherung).
2. Es gilt das Prinzip der nachträglichen Rückerstattung gegen Beleg (Ausnahme: Krankenhaus-Aufenthalte).

MHD-Betriebs-Haftpflichtversicherung

► **Welches Risiko ist versichert?**

Wenn einem anderen Menschen durch Unachtsamkeit oder Leichtsinn ein Schaden zugeführt wird, hat diese Person Anspruch auf Schadensersatz. Das gilt auch in Bezug auf Sachgegenstände. Hierfür haben die Malteser eine Haftpflichtversicherung.

Versichert sind die Mitglieder, Mitarbeitenden und Helfenden des Malteser Hilfsdienstes im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die Malteser.

Der Versicherungsschutz gilt auch bei kurzfristigem Einsatz im Ausland.

Verkehrsrechtsschutzversicherung

► **Welches Risiko ist versichert?**

Die Verkehrsrechtsschutzversicherung umfasst den Fahrzeug-Rechtsschutz und den Fahrer*innen-Rechtsschutz.

Im Straßenverkehr kann es schnell zu Missverständnissen oder Unfällen kommen. Die Versicherung hilft, wenn Menschen diesbezüglich in rechtliche Schwierigkeiten geraten. Das passiert z.B. wenn sie in einen Unfall verwickelt werden und es Streit gibt, wer die Schuld trägt.

Versicherungsschutz erhalten ehren- und hauptamtliche Fahrer*innen, die zur Führung eines maltesereigenen Fahrzeuges berechtigt sind. Versicherungsschutz erhalten auch Fahrer*innen, die in Einzelfällen offiziell zum Fahren beauftragt wurden, ohne dass eine Malteser Mitgliedschaft besteht.

Die Rechtsschutzversicherung kommt nicht für Bußgelder oder Geldstrafen auf.

Dienstreisekaskoversicherung

► **Welches Risiko ist versichert?**

Die Dienstreisekaskoversicherung bietet einen Versicherungsschutz bei Beschädigungen von Privatfahrzeugen, auf schriftlich angeordneten und notwendigen Dienstfahrten z. B. wenn eine Gruppenleitung mit einem Privatfahrzeug ins Zeltlager fährt.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Personenwagen sowie Motorräder ab 125 Kubikzentimetern, die von ehrenamtlichen Funktionsträger*innen, haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter*innen auf Veranlassung und mit schriftlicher Genehmigung zu Dienstfahrten benutzt werden.

Bei Ehrenamtlichen werden alle Fahrten anlässlich eines Einsatzes (!) zu Einsatzorten oder zur Dienststelle als Dienstreise eingestuft. Jedoch gelten Fahrten zwischen Wohnung und z. B. dem Jugendraum für die Gruppenstunde nicht als Dienstfahrt.

In der Dienstreisekaskoversicherung ist die Teilkaskoversicherung nicht enthalten, d. h., Schäden durch Diebstahl, Feuer, Naturereignisse etc. sind nicht abgedeckt. Versichert sind nur Kasko-Schäden durch selbst verschuldete Unfälle und mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

Ein eventuell entstandener Rückstufungsschaden (oder der Drittschaden, wenn er geringer ist) in der Kfz-Haftpflichtversicherung wird durch die Dienstreisekasko-Versicherung ersetzt. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 € je Schadenereignis.

! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

- Während der Tätigkeit bei den Maltesern bist du gut versichert. Solltest du dich verletzen oder einen Unfall

haben, greift die gesetzliche Unfallversicherung.

- Auch im Ausland bist du bei Tätigkeiten im Rahmen der Malteser unfallversichert.
- Solltest du aus Versehen Gegenstände beschädigen, bist du über die Malteser Haftpflichtversicherung versichert.
- Bei rechtlichen Problemen im Straßenverkehr erhältst du durch die Verkehrsrechtsschutzversicherung Unterstützung.
- Solltest du für dienstliche Tätigkeiten dein privates Auto nutzen, besteht eine Kaskoversicherung, die mögliche Schäden übernimmt.

Weitere Informationen

Bezogen auf Versicherungen arbeiten die Malteser eng mit der Makler-Gesellschaft Ecclesia zusammen. An die Ecclesia kannst du dich wenden, wenn du Fragen zur Versicherung hast, eine Bescheinigung benötigst und insbesondere, wenn ein Schaden eingetreten ist und eine der Versicherungen in Anspruch genommen werden soll.

Wichtig ist immer, dass die Schadensmeldung bei Ecclesia möglichst schnell nach dem Schadenereignis erfolgen muss!

Bei Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung ist die zuständige Personalabteilung anzusprechen.

2.8 Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V. und der Malteser Jugend

Eine Mitgliedschaft beim Malteser Hilfsdienst e.V. bietet Gruppenleitungen und Gruppenmitgliedern mehrere Vorteile. Die Mitgliedschaft kostet für aktive Mitglieder jährlich 15 Euro. Dadurch sind Mitglieder bei allen Veranstaltungen und Aktionen versichert.

Kinder und Jugendliche, die neu dabei sind, erhalten den Status „Helfer*innen auf Probe“, sodass sie – auch ohne formal Mitglied zu sein – trotzdem den vollen Versicherungsschutz haben. Dauerhaft und bei regelmäßiger Teilnahme sollte aber eine Mitgliedschaft abgeschlossen werden.

Es gibt keine formale Mitgliedschaft in der Malteser Jugend. Da die Malteser Jugend Teil des Malteser Hilfsdienstes ist, werden sie formal Mitglied im Malteser Hilfsdienst e. V.

Den Antrag und alle Informationen finden sich auf der Seite:

<http://www.malteser-ehrenamt.de/mehr-zum-ehrenamt/mitgliedschaft/aktive-mitgliedschaft.html>



Für alle Anliegen, die die Mitgliedschaft betreffen, kann sich jederzeit an den Mitglieder- und Spendenservice der Malteser gewendet werden. Er ist über mitgliederbetreuung@malteser.org zu erreichen.

HINWEIS: Für Kinder und Jugendliche, die aus finanziellen Gründen keine Mitgliedschaft beantragen können, gibt es die Möglichkeit als Mitglied durch die Gliederung beitragsfrei geführt zu werden.

I. Welche Leistungen und Vorteile umfasst die aktive Mitgliedschaft?

► Versicherungsschutz

Bei Veranstaltungen der Malteser Jugend (Ferienfahrten, Bildungsfahrten, Wettbewerbe, Ausflüge etc.) greift der Versicherungsschutz (z. B. Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung) der Malteser.

► Stimmrecht

Die Malteser Jugend ist ein selbstorganisierter, demokratischer Jugendverband. Das aktive und passive Wahlrecht (also Wählen und Gewählt-Werden) gilt nur für Mitglieder. So können sich z. B. nur Mitglieder im Jugendführungskreis engagieren oder diesen wählen.

► Auszeichnungen

Im Malteser Hilfsdienst gibt es zahlreiche Anerkennungszeichen und Orden (Verdienstmedaille – Bronze, Silber, Gold; Einsatzmedaille). Die Malteser Jugend verleiht das Anerkennungszeichen der Malteser Jugend. Die Richtlinien dazu findest du in der DokBox.

► Voraussetzung für Weiterqualifikationen und Führungsaufgaben

Für viele Qualifikationen, Fortbildungen und Seminare werden für Mitglieder die Kosten von der Gliederung oder Diözese übernommen, da sie sich in ihrem Auftrag engagieren.

II. Welche Pflichten sind mit einer aktiven Mitgliedschaft verbunden?

Im Grunde genommen keine – außer der jährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Erwartet wird von den ausgebildeten Jugendlichen zwar Engagement, aber nur im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten – gesundheitliche, schulische oder familiäre Angelegenheiten sollen immer Vorrang haben. Es gibt also keine „Pflichtdienststunden.“

III. Wie kann eine Mitgliedschaft gekündigt werden?

Die Mitgliedschaft kann jederzeit fristlos gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen – am besten per Mail an:
mitgliederbetreuung@malteser.org

! Konkret heißt das für dich als Gruppenleitung:

- Als Mitglied genießt du alle Leistungen und Vorteile und bist auch formal Teil einer großartigen weltweiten Hilfsorganisation. Dabei gibt es keine MaJu-Mitgliedschaft, sondern eine allgemeine Mitgliedschaft im MHD.
- Solltest du dich für eine Kündigung entscheiden, kannst du dies jederzeit tun. Für deine*n Jugendreferent*in ist deine Kündigung auch eine hilfreiche Information. Daher die Kündigungsmail am besten auch ans Jugendreferat und deine Ansprechperson vor Ort zur Info senden.

Anhang: Liste der QR-Codes und Links



Homepage Party-Pass
www.partypass.de



Homepage Nummer gegen Kummer
<https://www.nummergegenkummer.de/>



Sicherheitstipps der DLRG zur Wassernutzung
<https://www.dlrg.de/informieren/freizeit-im-wasser/sicherheitstipps/>



Homepage des Hilfeportals Sexueller Missbrauch
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>



Homepage der Malteser Stabsstelle Prävention & Intervention
<https://www.malteser.de/praevention>



Malteser Datenschutzdokumente in der DokBox
<https://bitqms.malteser.org>



Starke Kiste der Malteser Jugend
<https://www.malteserjugend.de/unsere-themen-neu/kinderstaerken.html>



Mitgliedsantrag Malteser
<https://www.malteser.de/machmit/malteser-mitgliedschaften/online-formular-fuer-ordentliche-mitglieder.html>



Homepage Malteser Compliance
www.malteser.de/compliance

Impressum

Malteser Hilfsdienst e. V.
Bundesjugendreferat
Erna-Scheffler-Straße 2
51103 Köln

bundesjugendreferat@malteser.org
www.malteserjugend.de

Geschäftsführender Vorstand:
Thomas Kleinert, Dr. Elmar Pankau (Vors.),
Ulf Reermann, Douglas Graf von Saurma-Jeltsch

Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: VR 4726
Steuernr.: 218 5761 0039 (Organträger)

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Abs. 2 RStV:
Clara Bönsch
Malteser Hilfsdienst e. V.
Bundesjugendreferat
Erna-Scheffler-Straße 2
51103 Köln

2. Auflage – Herbst 2025